

Sonder-Beilage

des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Nr. 24.

Ausgegeben Oppeln, den 14. Juni 1913.

1913.

Verteilungsplan

des Bedarfs der **Ruhegehaltskasse** für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen und den der Kasse angeschlossenen nicht staatlichen mittleren Schulen des Regierungsbezirks Oppeln für das Rechnungsjahr **1913.**

I. Nach dem Stande vom 1. Oktober 1912 sind erforderlich:

1. zu dem durch die Staatsbeiträge nicht gedeckten Teile der Ruhegehälter für die Lehrer und Lehrerinnen, welche Stellen an öffentlichen Volksschulen innegehabt haben	771 284	M.
2. für Lehrer und Lehrerinnen an angeschlossenen mittleren Schulen	7 305	M.
3. Vergütung des Kassenanwalts	600	M.
	779 189	M.

Hierzu der Fehlbetrag aus dem Vorjahre 1911 31 942,01 M.

Gesamtbedarf 811 131,01 M.

II. Das beitragspflichtige Diensteinkommen stellt sich wie folgt:

a) für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen	13 054 400	M.
b) für die Lehrer und Lehrerinnen an den angeschlossenen mittleren Schulen	191 200	M.
	auf. 13 245 600	M.

Es entfallen demnach auf je 100 M. beitragspflichtigen Diensteinkommens

$$\frac{811\,131,01 \cdot 100}{13\,245\,600} = 6,12 = \text{rund } 6 \text{ M.}$$

Das der Berechnung zu Grunde gelegte beitragspflichtige Diensteinkommen und die gemäß dem Gesetze vom 23. Juli 1893 (G. S. S. 194) von den Schulverbänden zu leistenden Beiträge sind in der nachstehenden Uebersicht im einzelnen aufgeführt.

Die Beiträge sind in vierteljährlichen Teilbeträgen im voraus an die Kgl. Kreiskassen abzuführen. Der Plan hat dem Kassenanwalt zur Prüfung vorgelegen; Einwendungen sind nicht erhoben worden.

Innerhalb 4 Wochen nach dieser Bekanntgabe steht den einzelnen Schulverbänden die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Abänderung des Verteilungsplanes bei dem Bezirksauschuß zu.

Die Klage hat jedoch keine aufchiebende Wirkung.

Oppeln, den 30. Mai 1913.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

II G. XIII. 182.

Michellly.

Kreis und Schulverband	Dienst- ein- kommen	Kassen- beitrag	Kreis und Schulverband	Dienst- ein- kommen	Kassen- beitrag	Kreis und Schulverband	Dienst- ein- kommen	Kassen- beitrag
1.	M.	M. Pf.	1.	M.	M. Pf.	1.	M.	M. Pf.
Stadtkreise.			Landkreise.					
Stadt Beuthen OS.	397100	23826	Beuthen OS.			Hohenlunde	75600	4536
" Gleimitz	400600	24036	Birkenhain	30700	1842	Ramin	11000	660
" Rattowitz	178900	10734	Bismarckhütte	137300	8238	Karf	29800	1788
" Königshütte	510700	30642	Hobrel	55700	3342	Lipine	115700	6942
" Reife	143800	8928	Brzesowiz	15100	906	Niedowiz	67500	4050
" Oppeln	165400	9924	Deutsch Biekar.	57700	3462	Morgenroth ev.	2800	168
" Warthe	211800	12678	Groß Dombrowka	20700	1242	Neu Heiduf	38400	2304
						Orzegow	112900	6788
						Kolitzin	15800	948

			1.			2.			3.		
1.	2.	3.	1.	2.	3.	1.	2.	3.	1.	2.	3.
Rohberg	153900	9234	Wiesce	2500	150	Graafe ev.	4600	276			
Scharley	78600	4716	Wliffsch	5800	348	Groditz	1100	66			
Schlesengrube	58300	3498	Wliffitz	4400	264	Grüben	4500	270			
Schomburg	47700	2862	Wofurau	4800	288	Guhrau	1100	66			
Schwientochlowitz	170500	10230	Wesselfwitz	6200	372	Gulchnitz	2700	162			
Ca.	1295111	77706	Poln. Neufitz	11600	696	Heidersdorf	2700	162			
Kreis Cosel.			Groß Rinsdorf	9400	564	Hilbersdorf	3500	210			
Al. Althammer	2900	174	Ortowitz	1900	114	Jakobsdorf	1100	66			
Autischkau	6400	384	Strosnitz	12400	744	Deutsch-Zamke	2900	174			
Birawa	7800	468	Pawlowitzke	1300	78	Polnisch-Zamke	4300	258			
Blazowitz	1500	90	Poborschau	5500	330	Jagdort kath.	1100	66			
Blechhammer	4700	282	Pogentarb	2900	174	Jagdort ev.	2700	162			
Boriskaowitz	1100	66	Przewos	6900	414	Karbischau	3400	204			
Brzezek	4500	270	Raboschau	3800	228	Kirchberg	4300	258			
Chrost	1500	90	Reinschdorf	8800	528	Kleufchnitz	5900	354			
Comorno	3700	222	Rogau	4700	282	Korwitz	1900	114			
Alt Cosel	7700	462	Rotfisch	9400	564	Lamsdorf	5900	354			
Czienskowitz	3600	216	Roschowitzdorf	5300	318	Polnisch-Weipe	1100	66			
Cziffel	6700	402	Roschowitzwald	4400	264	Groß Wahlenberg	2900	174			
Cziffowa	4500	270	Rschitz	9900	594	Groß Wangersdorf	3600	216			
Dembowa	1900	114	Sadenhoym	1500	90	Nikoline	4300	258			
Dobischkau	2700	162	Sakrau	7800	468	Niewodnik	3300	198			
Dobroskowitz	2900	174	Slawentitz	11300	678	Nerok kath.	4500	270			
Dollendzin	1100	66	Stöblau	4100	246	Norok ev.	2900	174			
Dzielnitz	2900	174	Sudowitz	2500	150	Rückdorf	1100	66			
Dziergowitz	11000	660	Trawitz	3900	234	Piechotzütz	1500	90			
Groß Elguth	4300	258	Urbanowitz	3300	198	Pleschnitz	2000	120			
Al. Elguth	1800	108	Warmunthau	1800	108	Puschine	4300	258			
Gieralkowitz	5800	348	Wiegischütz	4300	258	Raschwitz	2300	138			
Gofschütz	1100	66	Wronin	4500	270	Rogau kath.	2300	138			
Groß Grauben	5900	354	Cosel	39800	2388	Rogau ev.	1100	66			
Grzendzin	9800	588	Ca.	447400	26844	Rokdorf	3100	186			
Habicht	3900	234	Kreis Falken-			Sabine	3500	210			
Heinrichsdorf	1900	114	berg O.S.			Groß Sarne	1100	66			
Jaborowitz	3900	234	Falkenberg O.S.	22400	1344	Klein Sarne	1100	66			
Jakobswalde	2900	174	Friedland O.S.			Schadewitz	4300	258			
Januschowitz	3900	234	kath.	15600	936	Scheblau	2700	162			
Kamionka	1100	66	Friedland O.S. ev.	2900	174	Scheppelwitz	2500	150			
Kanbrzin	20900	1254	Schurgast	12200	732	Schieblow	4300	258			
Klobnitz	16900	1014	Ansborn	5000	300	Groß Schnellendorf	2700	162			
Kobelwitz	3700	222	Baumgarten	6200	372	Klein Schnellendorf	4300	258			
Koske	3700	222	Bauschwitz	2100	126	Schödnitz	2700	162			
Kosenthal	9600	576	Bielitz	6400	384	Seifersdorf	1100	66			
Kranowitz	9200	552	Borkwitz Süd	2900	174	Sonnenberg	3300	198			
Kuischnitz	1100	66	Borkwitz Nord	1100	66	Stroschnitz	1300	78			
Kandymierz	4300	258	Brande	4200	252	Tillowitz kath.	8500	510			
Kenartowitz	3000	180	Dambrau kath.	5700	342	Tillowitz ev.	2700	162			
Ken. u.	5500	330	Dambrau ev.	2900	174	Wiersbel	5300	318			
Kenichütz	7300	438	Elguth-Friedland	3000	180	Ca.	253600	15216			
Kiebischau	3000	180	Elguth-Tillowitz	3500	210	Kreis Gleiwitz.					
Kleinle	4400	264	Floste	3300	198	Alt-Gleiwitz	6000	360			
Kohrau	6500	390	Geppersdorf	2000	120	Althammer	3800	228			
Krausitz	9200	552	Goschnitz	3800	228	Bitschin-Tatitschau	8600	516			
Krausitz	7000	420	Graafe kath.	3000	180	Poltschow-Tatitscha	8600	516			

1.			2.			3.		
1.	2.	3.	1.	2.	3.	1.	2.	3.
Brynne-Pohlom	8600	516	Zawada	2100	126	Wingenberg	4300	258
Brzezinka	7300	438	Zernitz	10800	648	Woiß	9600	576
Chechlau-Lohnia	10300	618	Ziemienitz	5800	348	Woißelsdorf	3500	210
Ciochowitz-Slupsko	5500	330	Zieferstädtel	6200	372	Würben	4100	246
Deutsch-Zernitz	9100	546	Zieskreischan	24900	1494	Zedlitz	2600	156
Dombrowka-Sar-			Zost	16500	990	Grottkau	28700	1722
nau	4500	270		58900	27534	Dttmachau	26700	1602
Elguth-Zabrze	10000	600						
Gieraltowitz	8900	534	Kreis Grottkau					
Groß Rottulin,			Alt-Grottkau	6300	378	Kreis		
Proboschowitz, El-			Deutsch Leipe	5400	324	Kattowitz		
guth Zost	9300	558	Eßwertsheide	2900	174	Antonienhütte kath.	46900	2814
Groß Patzschin,			Endersdorf	4300	258	Antonienhütte ev.	4000	240
Wissarowitz	9600	576	Elguth	5200	312	Baingow	5200	312
Jaschowitz	2000	120	Falkenau	7500	450	Birzentel	27200	1632
Kamienitz-Karcho-			Friedewalde	6500	390	Bittkow	17500	1050
witz	6600	396	Gauers	5300	318	Bozuschütz-		
Klischau	4300	258	Giersdorf	4500	270	Zawobzie	130000	7800
Koppnitz-Zasten	11200	672	Gläsendorf	6900	414	Brzonskowitz	14100	846
Koslow	7100	426	Groß Briesen	3500	210	Brynaw	16900	1014
Kottenslust-			Groß Carlowitz	9700	582	Chorzow	67900	4074
Potempa	6900	414	Gubslau	2000	120	Domb	78300	4698
Kottischowitz	2900	174	Halbendorf	3900	234	Eidenau	55200	3312
Kaband	34800	2088	Hennersdorf	7300	438	Friedrichsdorf	24900	1494
Kangendorf	10800	648	Geltersdorf	2000	120	Siemianowitz-		
Kistoppa	15000	900	Herzogswalde	3200	192	Michalkowitz	10000	600
Plawniowitz	6600	396	Hönigsdorf	3400	204	Gieschewald	36100	2166
Prniow	4200	252	Kamitz	7700	462	Galemba	10600	636
Pohlsdorf-Lona-			Klodebach	2700	162	Hohenlohehütte	11500	690
Lany	7600	456	Koppendorf	1300	78	Janow	37600	2256
Ponischowitz-			Koppitz	7400	444	Klobitz	2700	162
Wydom	10700	642	Kühchalz	7300	438	Kochwitz	37000	2220
Preßwitz	13800	828	Lafwitz	4800	288	Laurahütte ev.	15200	912
Preßschleib	4300	258	Lichtenberg	6100	366	kath.	82900	4974
Rachowitz-Schiera-			Lobedau	3200	192	jub.	2900	174
kowitz	7100	426	Lindenau	8200	492	Michalkowitz-		
Rehitz	2500	150	Leuppusch	3300	198	Maczejowitz	31500	1890
Richtersdorf	19700	1182	Märzdorf	3200	192	Reudorf	34000	2040
Rubnau	6600	396	Matwitz	5700	342	Brzelaisa	5600	336
Rudzinitz	5700	342	Mogwitz	6300	378	Roschzin ev.	7800	468
Schafanau	5300	318	Nitterwitz	1300	78	Roschzin kath.	91300	5478
Schalscha	4500	270	Ofseg	3300	198	Schoppnitz	54900	3294
Schachowitz	6000	360	Petersheide	6300	378	Siemianowitz	84500	5070
Schieroth-Sachar-			Perlschenstein	3500	210	Zalenze	109200	6552
owitz	5900	354	Pillwöfche	1500	90	Wyslowitz	109100	6546
Schönwald	20400	1224	Seiffersdorf bei					
Schwieben	8400	504	Grottkau	2700	162			
Schwinitz-			Seiffersdorf bei					
Woiska	5500	330	Dttmachau	6600	396	Kreis		
Sersno	4300	258	Starwitz	1500	90	Kreuzburg.		
Smolnitz-Leboscho-			Striegendorf	2700	162	Kreuzburg	74400	4464
witz	7000	420	Schützenhof	1100	66	Ronstadt	25700	1542
Tworog-Nikoleska	10400	634	Tharnau bei			Pitschen	18700	1122
Wischitz-Radun	10200	612	Grottkau	4700	282	Banau	5800	348
Wiondas-Lubef	4200	252	Tiefensee	3500	210	Berthelshütze	2000	120
						Bischdorf	5600	336

1.			2.			3.			1.			2.			3.			
1.	2.	3.	1.	2.	3.	1.	2.	3.	1.	2.	3.	1.	2.	3.	1.	2.	3.	
Borek	1100	66	Dirschel	8600	516	Tschirmkau		4300	258									
Brinike	2500	150	Dirschlowitz	2400	144	Türnitz		1300	78									
Brune	4300	258	Dittmerau	5300	318	Turkau		3100	186									
Bürgsdorf	4000	240	Doberädorf	2200	132	Waiffat		4300	258									
Coftau	4600	276	Eiglau	3600	216	Wanowitz		10100	606									
Groß Deutscher	4300	258	Glaefen	4700	282	Behowitz		4600	276									
Konstadt-Elguth	4300	258	Groebnig	11400	684	Wernersdorf		1700	102									
Nieder-Elguth	7200	432	Grennerwitz	3100	186	Zaichwitz		4200	252									
Ober-Elguth	4900	294	Hochtreischam	4500	270	Zäckowitz		5100	306									
Gollowitz	2500	150	Hohnsdorf	6100	366	Zeobischütz		65000	3900									
Gottersdorf	1800	108	Hratschein	4500	270	Bauerwitz		14600	876									
Jacobsdorf	2400	144	Jacobowitz	3200	192	Katscher		23000	1380									
Jaschlowitz	4300	258	Jenau	7600	456													
Jeroltshütz	4500	270	Kasmitz	5400	324													
Kuhnau	10700	642	Neu-Katscher	6600	396													
Nieder-Kunzendorf	6300	378	Rittelwitz	3100	186													
Ober-Kunzendorf	6700	402	Klemstein	1100	66													
Lowlowitz	8400	504	Knißpel	4200	252	Kreis Lublinitz.												
Ludwigsdorf	7400	444	Königsdorf	3800	228	Boronow		11400	684									
Margsdorf	1500	90	Kösling	2000	120	Bruschief		3100	186									
Mazdorf	2500	150	Kreiswitz	3300	198	Bzinitz		2700	162									
Nassabel	9500	570	Kreuzendort	7400	444	Charlottenthal		1100	66									
Neudorf	5300	318	Krug	1300	78	Czjasnau		3900	234									
Neuwalde	1300	78	Langenau	23100	1386	Czieschowa		3900	234									
Omchau	2500	150	Leimerwitz	4100	246	Drachhammer		2300	138									
Polanowitz	5400	324	Leisnitz	12000	720	Al. Dombrowa		1100	66									
Proßkitz	3900	234	Liptin	4300	258	Dzielnä		1100	66									
Reinersdorf	6100	366	Löwis	6300	378	Elguth Guttentag		5300	318									
Roschlowitz	6000	360	Maßer	4600	276	Elguth Weischnif		4000	240									
Rosen	2800	168	Nassibel	10500	630	Groß		2300	138									
Schmardt	6700	402	Reudorf	6500	390	Gr. Dronowitz		4300	258									
Schönfeld	7000	420	Rt. Neukirch	13800	828	Gr. Lagiewnif		2800	168									
Schuwald	4300	258	Osterwitz	3700	222	Glinitz		4000	240									
Simmenau	6300	378	Peterwitz	4100	246	Glowitzschütz		5700	342									
Stalung	4200	252	Pilgersdorf	2700	162	Guttentag kath. u. ev.		18300	1098									
Wilmisdorf	3900	234	Pißitz	7300	438	Guttentag jüd.		2900	174									
Weiskowitz	2400	144	Pommerswitz	8200	492	Gwasdzian		1300	78									
Wundschütz	5300	318	Pohnitz	6100	366	Habra		2500	150									
Deutsch Wärbitz	6700	402	Raben	2300	138	Jawornitz		1300	78									
Polnisch Wärbitz	5000	300	Rafau	5300	318	Jezowa		2500	150									
Wättdorf	4100	246	Raben	8600	516	Kaminitz		2500	150									
	Ca. 327100	19626	Rösnitz	6000	360	Kaminitz-Mühlten		2300	138									
			Rosen	3100	186	Kallina		1100	66									
Kreis Zeobischütz			Sabshütz	7400	444	Kochanowitz		5200	312									
Audwitz	3100	186	Sauerwitz	9100	546	Kochitzschütz		5400	324									
Babitz	5500	330	Sälgenberg	1500	90	Kolotfel		2900	174									
Babenitz	6300	378	Schönau	6000	360	Koschentın		11900	714									
Bernbau	1100	66	Schönbrunn	3800	228	Koschmieder		4300	258									
Blaben	10200	612	Schönowitz	2900	174	Al. Lagiewnif		2700	162									
Brischwitz	7200	432	Soppau	4700	282	Rifau		6200	372									
Bublinitz	3200	192	Steubendorf	6500	390	Rifowitz		4300	258									
Branditz	18500	1110	Stenberwitz	6200	372	Lubezko		5500	330									
Brusch	7100	426	Stolzmitz	3900	234	Lubschau		6000	360									
Comeise	3100	186	Trenkau	1500	90	Ludwigsthal		1300	78									
			St. Tropowitz	7300	438	Lublinitz		27400	1644									
						Mollna		2300	138									

	1.	2.	3.		1.	2.	3.		1.	2.	3.
Dlſchin	3500	210		Ober Hermsdorf	2900	174		Ober Glogau I	37500	2250	
Bawonkau	4200	252		Jäglitz	2200	132		Ober Glogau II	5100	306	
Bawelken	1100	66		Ober Zentritz	1800	108		Züß kath.	11500	690	
Bluber	5400	324		Raindorf	1800	108		Züß ev.	1700	102	
Bonoschau	2300	138		Kalkau	8300	498		Altſchuben	1500	90	
Bſaar	5500	330		Kamitz	6500	390		Nittendorf	3900	234	
Bendzin	1300	78		Deuſch Kamitz	4300	258		Niſtadt	5700	342	
Buſchinowitz	3600	216		Dürkfamitz	2500	150		Nitzſch	3700	222	
Bzendowitz	3500	210		Raundorf	2600	156		Plaſchewitz	1300	78	
Schemrowitz	6000	360		Röppernig	6100	366		Bresnitz	2500	150	
Schierokau	5800	348		Koſel	2600	156		Broſchütz	6100	366	
Strziblowitz	2700	162		Dürfkunzendorf	5300	318		Buchelsdorf kath.	5800	348	
Sodow	4100	246		Großkunzendorf	4400	264		Buchelsdorf ev.	2900	174	
Sollarnia	2500	150		Kupferhammer	2000	120		Deuſch Müllmen	5100	306	
Soronski	5200	312		Kuſchdorf	4700	282		Deuſch Brobnitz	3300	198	
Stahlhammer	11900	714		Langendorf	10100	606		Deuſch Raffelwitz	22000	1320	
Strzebin	6900	414		Laffoth	4200	252		Dirſchelwitz	4900	294	
Warcow	3200	192		Ludwigsdorf	6500	390		Dittersdorf	8100	486	
Wendzin	5100	306		Lindewieſe	5300	318		Dittmannsdorf	7200	432	
Wierschie	2500	150		Manndorf	3600	216		Dobersdorf	2700	192	
Wilhelmshort	2800	168		Mohrau	5200	312		Dobrau	4100	246	
Woiſchnik-Lohna	12400	744		Möſen	3000	180		Elguth	3400	204	
Zietonna-Dyrden	5000	300		Naasdorf	3100	186		Elſnitz	2700	162	
Sa.	285600	17136		Ober Neuland	6100	366		Friedersdorf	7700	462	
Kreis Neiße.				Groß Neuland	10800	648		Fröbel	2900	174	
Altevalde	5700	342		Neunz	5900	354		Grabine	4300	258	
Arnoldsdorf	7900	474		Neuwalde	5800	348		Großholub	2700	162	
Baude	4300	258		Nowag	6100	366		Groß Bramſen	4200	252	
Bechau	2600	156		Oppersdorf	5600	336		Haſelvorwerk	1300	78	
Beignitz	4500	270		Alt-Patſchau	4900	294		Jaffen	3100	186	
Bielau	7900	474		Peterwitz	2000	120		Joſefgrund	1300	78	
Biſchofswalde	7100	426		Poln. Wette	4600	276		Kerpen	4900	294	
Bösdorf	6500	390		Preiland	4100	246		Klein Bramſen	4100	246	
Borkendorf	8200	492		Prockendorf	3200	192		Klein Strehlitz	9700	582	
Bl. Brieſen	3700	222		Rathmannsdorf	2800	168		Körnitz	7900	474	
Conradsdorf	3100	186		Reitmen	2900	174		Kohlsdorf	5200	312	
Deuſchwette	7300	438		Reinſchdorf	5900	354		Komornitz	7700	462	
Dürarnsdorf	4200	252		Rennersdorf	1500	90		Kramelau	2900	174	
Eſlau	2500	150		Riemertshelbe	5800	348		Krobuſch	3400	204	
Friedrichſee	3100	186		Ritterswalde	4500	270		Kröſchendorf	2900	174	
Gefeß	3800	228		Schönwalde	3900	234		Kujau	8300	498	
Giersdorf	8000	480		Schwammelwitz	6500	390		Kunzenhof	8000	480	
Giesmannsdorf				Steinsdorf	5200	312		Langenbrück kath.	11500	690	
kath.	8700	522		Stephansdorf	5400	324		Langenbrück ev.	2400	144	
Giesmannsdorf ev.	3400	204		Volkmannsdorf	5800	348		Laſchwitz kath.	1100	66	
Glumpenau	4500	270		Waldorf	5600	336		Laſchwitz ev.	2300	138	
Goſtitz	4200	252		Wäuben	1800	108		Leſchnitz	1100	66	
Greifau	3000	180		Wiefau	5800	348		Leuber	8300	498	
Grunau	3800	228		Alt Wilmsdorf	2600	156		Lonſchnitz	10200	612	
Heibau	530	318		Patſchau	39900	2394		Mochau	4300	258	
Heidersdorf	4300	258		Ziegenhäls	42300	2538		Motrau	1100	66	
Heinersdorf	4900	294		Sa.	451100	27066		Mofchen	4100	246	
Heinzenhof	3000	180		Kreis Neutadt				Mühlſdorf	1100	66	
Nieder Hermsdorf	9300	558		Neutadt D.-S.	111500	6690		Neudorf	2700	162	
								Ottof	2900	174	

			1.			2.			3.		
1.	2.	3.	1.	2.	3.	1.	2.	3.	1.	2.	3.
Bietna	1100	66	Chmfellowitz	5400	324	Krogullno-Grün- dorf					
Bogofsch	6900	414	Chobie	2000	120					5300	318
Polnisch Mällmen	1300	78	Chronfau	4100	246	Rupp			5700	342	
Polnisch Oßers- dorf	2900	174	Crosczina	4700	282	Sendzin			1300	78	
Polnisch Raffelwitz	6300	378	Chrosczitz	13000	780	Liebenau			4000	240	
Pynchod	11800	708	Chzumczitz	4400	264	Lubofchütz			2500	150	
Rabftein	6400	384	Comprachtzitz	5100	306	Lugnian			13000	780	
Repfch	4500	270	Creuzthal	1300	78	Malapane			4500	270	
Riegersdorf ev.	2300	138	Czarnowanj	11100	666	Malino			5400	324	
Riegersdorf kath.	7500	450	Dambiniez	2700	162	Maßow			1100	66	
Ringwitz	5500	330	Dammratsch	11000	660	Muchenitz			3500	210	
Rofenberg	1500	90	Daniez	5500	330	Münchhaußen			1100	66	
Rosnochau	4800	288	Dembio	5900	354	Murow			5900	354	
Schelig	5900	354	Dembiohammer	5100	306	Nafel			5500	330	
Schiegau	2300	138	Derfchau	2100	126	Rgl. Neudorf			30400	1824	
Schmitfch	6100	366	Groß-Döbern	12400	744	Poln. Neudorf			8400	504	
Schnellenwalde ev.	8500	510	Klein-Döbern	4000	240	Reuwebel			2300	138	
Schnellenwalde kath.	4300	258	Rgl. Dombrowka	5500	330	Uhof			3700	222	
Schönowitz	5800	348	Dombrowka a. D.	4700	282	Plämfenau			3700	222	
Schreibersdorf	3600	216	Domefko	6500	390	Bobewils			1500	90	
Schweinsdorf	2500	150	Dylofen	3900	234	Alt Poppelau			13700	822	
Schwofterwitz	3200	192	Elguth-Prosau	5800	348	Kolonie Poppelau			1300	78	
Sedifchütz	6400	384	Elguth-Turawa	7100	426	Prosau kath.			10300	618	
Simsdorf	4400	264	Falkowitz	4800	288	Prosau ev.			3000	180	
Steinau D.-S.	11000	660	Fallmirowitz	1900	114	Przyfichetz			2900	174	
Stiebersdorf	5300	318	Finkenftejn	2100	126	Przywor			5200	312	
Stöblau	2500	150	Follward	1100	66	Rafchau			3700	222	
Twardawa	6500	390	Frauentorf	5100	306	Rogau			5900	354	
Wadenau	2900	174	Friedrichsfelde	1500	90	Saden			4500	270	
Walzen	7700	462	Friedrichsgrätz	10300	618	Sakrau-Turawa			4700	282	
Wafchelwitz	1800	108	Friedrichsthal kath.	5400	324	Salkbrunn			2300	138	
Wiele gräf. ev.	1100	66	Friedrichsthal ev.	1500	90	Alt Schalkowitz			13600	816	
Wiele gräf. kath.	10100	606	Georgenwerk kath.	3900	234	Kol. Schalkowitz			1300	78	
Willau	1100	66	Georgenwerk ev.	1500	90	Groß Schminitz			5800	348	
Zabiezau	1300	78	Gorf	4300	258	Schobnie			7200	432	
Zefelwitz	4100	246	Goslawitz	12900	774	Schulenburg			1800	108	
Zowade	6500	330	Grabczot	1100	66	Sczedrzit			8600	516	
Ea	586500	35190	Gräfenort	2900	174	Sczapanowitz			6200	372	
			Groschkowitz	15700	942	Seiditz			1100	66	
Kreis Oppeln.			Grubfchütz	5400	324	Slawitz			1100	66	
Antonia	6600	396	Halbendorf	6200	372	Sowade			4900	294	
Biabacz	2900	174	Heintrichsfelde	1400	84	Siraduna			5700	342	
Bierzyan	6300	378	Hifchfeld	3500	210	Tarnau			8900	534	
Biehrzlanf	2900	174	Horf	2300	138	Tauenzinow			3100	186	
Birkowitz	1100	66	Jellowa	8400	504	Turawa			6400	384	
Blumensthal	1100	66	Kadlub-Turawa	4200	252	Vogtdorf			6600	396	
Bogufchütz	7400	444	Kempa	3300	198	Wengern			5300	318	
Bomallne	4700	282	Kobullno	1100	66	Brefke			3400	204	
Beininz	8600	516	Königshub	1200	72	Zawisc			4000	240	
Alt Budkewitz	8000	480	Kollanowitz	2500	150	Zedlitz			1100	66	
Neu Budkewitz	2900	174	Konitz	3900	234	Zelafno			3900	234	
Carlsruhe D.-S.	14900	894	Kofforowitz	4100	246	Zlattnif			3500	210	
Rgl. Carmerau	2700	162	Groß Kollorz	5300	318	Zuzella			4500	270	
			Krappitz	26400	1584	Zymodzütz			5300	318	
			Krafchcow	9600	576	Ea			647800	38868	

1.	2.	3.	1.	2.	3.	1.	2.	3.
Kreis Pleß.			Neuberun	5000	300	Bielau	2700	162
Altdorf	10700	642	Nikolai	35600	2136	Bluschau	3400	204
Althammer	3900	234	Ornontowitz	12600	756	Bobrowitz	3900	234
Anholt	6600	396	Orzelsche kath.	13500	810	Bogunitz	1100	66
Altberun	13300	798	Orzelsche ev.	4300	258	Bojanow	4000	240
Biaffowitz	2500	150	Panownik	6000	360	Bolatz	14500	870
Boischow	8600	516	Paproschan	5400	324	Boleslau	4300	258
Borin	2700	162	Pawlowitz	7200	432	Borutin	6100	366
Brzesz	4600	276	Petrowitz	21600	1296	Bresnitz	5500	330
Groß Chelm	13400	804	Pilgramsdorf	7800	468	Budzisk	5100	306
Cielmitz	3900	234	Pleß	26400	1584	Bufau	4300	258
Cwiklitz	7000	420	Podlesie	10200	612	Buslawitz	5900	354
Czarlau	5700	342	Poremba	3900	234	Czerwentzütz	3100	186
Czarnuchowitz	1100	66	Radoftowitz	2900	174	Groß Darksowitz	4700	282
Dziedskowitz	7200	432	Riegersdorf	1300	78	Klein Darksowitz	5500	330
Elguth	18300	1098	Rudoltowitz	5600	336	Elguth-Gulfschin	5300	318
Emanuelstegen	12000	720	Sandau	6800	408	Elguth-Tworfau	1500	90
Garbawitz	3800	228	Schädlich	3100	186	Gammau	3700	222
Goczalkowitz	7400	444	Sciern	3000	180	Groß Gorchütz	7900	474
Gacz	1300	78	Siegfriedsdorf	2700	162	Klein Gorchütz	4500	270
Golassowitz kath.	4400	264	Smazowitz	1100	66	Haatz	10000	600
Golassowitz ev.	6200	372	Smilowitz	4300	258	Hohenbirken	15200	918
Goldmannsdorf			Staupe kath.	7800	468	Hofschalkowitz	6000	360
Schloß	5500	330	Staupe ev.	2300	138	Groß Hofschütz	8800	528
Goldmannsdorf ev.	2900	174	Studzienitz	2700	162	Klein Hofschütz	5100	306
Gollawitz	2500	150	Suffez kath.	7500	450	Janowitz	5800	348
Gostin	4400	264	Suffez ev.	1100	66	Kautzen	10500	630
Grzawa	1100	66	Tannendorf	3200	192	Klebsitz	3700	222
Guhrau	5000	300	Tichau kath.	28000	1680	Koblau	8800	528
Gurfau	4300	258	Tichau ev.	2500	150	Köberwitz	11000	660
Jankowitz	4300	258	Timmendorf	6900	414	Kornitz	3900	234
Jaroschowitz	4400	264	Ulchanowitz	6100	366	Kornowatz	3400	204
Jmielitz	16400	984	Warschowitz	8800	528	Kosmitz	6700	402
Kamionka	1300	78	Groß Weichsel	6100	366	Kranowitz	17500	1050
Kobielitz kath.	4600	276	Deutsj Weichsel	4000	240	Deutsj Krawarn	23200	1392
Kobielitz ev.	2300	138	Wessolla	4600	276	Polsnisch Krawarn	6500	390
Kobier	10800	648	Wilfomy	2900	174	Kreuzenort	7900	474
Kopczowitz	2900	174	Wobslau	3500	210	Kuchelna	2500	150
Koslow	7600	456	Wofschütz	5200	312	Leng	2500	150
Krassow	8300	498	Wyrow	8400	504	Lubom	12100	726
Kreuzdorf kath.	4900	294	Zarytsche	4300	258	Lubowitz	7800	468
Kreuzdorf ev.	1100	66	Zawada	4300	258	Ludgerstal	19600	1176
Krier	4200	252	Zasdroz	3200	192	Mafau	6800	408
Ober Lazisk	16900	1014	Zgoin	5200	312	Markersdorf	6100	366
Mittel Lazisk	8200	492	Zawisc	3800	228	Markowitz	10900	654
Nieder Lazisk	6500	390				Renfa	5000	300
Lazisk ev.	2100	126		Ca. 652500	39150	Niebotzschau	2300	138
Lenzlin	12400	744				Niebane	2900	174
Lonlau	8100	486	Landkreis			Obersj	11700	702
Mezerzitz	2500	150	Ratibor.			Obrau	3300	198
Miedzna	3900	234	Adamowitz	4500	270	Olfau	5700	342
Miserau	5600	336	Annaberg	5000	300	Oypau	3900	234
Mokrau	12100	726	Babitz	7100	426	Ostrog	31400	1884
Mendorf	5400	324	Belschnitz	4100	246	Ober-Ottitz	2000	120
Neu Boischow	2700	162	Beneschau	12100	726	Dwischütz	5900	318
			Benfowitz	9100	546			

1.	2.	3.	1.	2.	3.	1.	2.	3.
Pawlau	5600	336	Bojanowitz	7300	438	Barglöwka	3300	198
Groß Peterwitz	15300	918	Bronitz	1100	66	Bell	8400	504
Klein Peterwitz	2700	162	Bufow	2300	138	Bitultau	11400	684
Petershofen	14300	858	Domersmard	2500	150	Boguschowitz	6400	384
Pogrzebin	3400	204	Ellguth	3500	210	Chwalenzitz	2900	174
Ponitzschütz	1500	90	Gohle	5400	324	Chwallowitz	12000	720
Rafschütz	4900	294	Grunowitz	4800	288	Cziffowka	1800	108
Ratiborhammer	11800	708	Jamm	5400	324	Czernitz	9800	588
Rogau	5400	324	Jaschine	4000	240	Czerwonka	15300	918
Rohow	3200	192	Jastrzigowitz	2500	150	Czirkowitz	6900	414
Roschlau	4500	270	Frei Radlub	8100	486	Czuchow	9300	558
Ruda	2900	174	Neu Karmunkau	4100	246	Alt Dubensko	4600	276
Ruberswald	2700	162	Rneja	2300	138	Groß Dubensko	7900	474
Rubnik	6100	366	Roselwitz	2000	120	Eidenborf	2200	132
Sandau	12000	720	Rosellitz	6900	414	Ellguth-Paruscho-	23900	1434
Schammerwitz	5100	306	Roschanowitz	8400	504	witz	6500	390
Schardzin	2500	150	Kraslau	9300	558	Fischgrund	7100	426
Schepanlowitz	10600	636	Krajnowitz	1100	66	Gafchowitz	5500	330
Schillersdorf	9100	546	Kudoba	4300	258	Gadow	2700	162
Schlauschwitz	4300	258	Kuzoben	1500	90	Gogolau	1100	66
Schonowitz	2300	138	Lasfowitz	6100	366	Golkowitz ev.	7200	432
Schreibersdorf	4700	282	Groß Lassowitz	7700	462	Golkowitz kath.	4400	264
Silberkopf	2700	162	Klein Lassowitz	4700	282	Gollow	6900	414
Slawikau	6100	366	Pomnitz	5200	312	Gottartowitz	1500	90
Sofarnia	2700	162	Lowojschau	4300	258	Gurel	7300	438
Strandorf	4900	294	Mariensfeld	1500	90	Kgl. Jankowitz	4100	246
Stubjenna	8800	528	Neudorf	4100	246	Jankowitz-Rauben	10200	612
Suboll	4100	246	Paulsdorf	3800	228	Ober-Jastrzemb	6400	384
Syrin	7100	426	Radau	5800	348	Zeblowitz	5200	312
Throm	6200	372	Radlau	4900	294	Jenkowitz	4300	258
Siedlitz	2900	174	Alt Rosenberg	4200	252	Klischczow	3100	186
Tworlau	13900	834	Sausenberg	3900	234	Klofotschin	4400	264
Wellendorf	7500	450	Schorke	1500	90	Knizenitz	23000	1380
Wilhelmstal	4500	270	Schönwald	2900	174	Knurow	2700	162
Woinowitz	5900	354	Schoffschütz	4100	246	Königsdorf-Jastr-	4400	264
Wreschin	2700	162	Schumm	2700	162	zemb	3800	228
Zabellau	4600	276	Seichwitz	5500	330	Kotofschütz	2900	174
Zaubitz	11800	708	Stronskau	1500	90	Kroftschowitz	6500	390
Zamada-Vereshau	2700	162	Sternalitz	5600	336	Lagisz	5100	306
Zamada-Herzoglich	6400	384	Tellsrah	1500	90	Leschczin	9300	558
Gultschin	24800	1488	Thule	1700	102	Siffel	6100	366
Sa.	700000	42000	Treibitschin	2700	162	Lohnitz	10500	630
			Utschütz	5700	342	Nieder-Marflowitz	3400	204
			Wachow	5200	312	Roschczenitz	10300	618
			Walped-			Wischanna	3800	228
			Rosenhain	1100	66	Nieborowitz	10200	612
			Wendrin	4200	252	Niechobischütz	11200	672
			Wischrau	3300	198	Ochojes	2900	174
			Wierschy	4300	258	Orupowitz	5600	336
			Wyssota	5000	300	Oschin	2900	174
			Zembowitz	6000	360	Paalowitz	8900	534
			Sa.	291300	17478			
			Kreis Hybnitz.					
			Baranowitz	4100	246			

1.	2.	3.	1.	2.	3.	1.	2.	3.	
Piese	4000	240	Dorowian	3700	222	Stubendorf-Dt-			
Pischowitz	7100	426	Centawa	3100	186	mütz	10000	600	
Pohlom	8800	528	Colonnowska	12200	732	Suchau	3400	204	
Poppelau.	9200	552	Deschowitz	8300	498	Sucholohna	6900	414	
Przegędza	3400	204	Dolna-Scharosin	6500	390	Alt Ujest	6700	402	
Pichow	11600	696	Tschammer-Elguth	5700	342	Warmuntowitz	1800	108	
Pichower-Dollen	6900	414	Gogolin ev.	3100	186	Wierschlesch	2900	174	
Radlin	29700	1782	Gogolin kath.	19000	1140	Wysocka, Kiewke—			
Rgl. Radoschau	9600	576	Gonschiorowitz			Rablubitz	11500	690	
Groß Rauden	11000	660	(Walzhäuser)	2300	138	Zawadzki	15300	918	
Klein Rauden	4300	258	Gonschiorowitz			Zyrowa	4500	270	
Rogoisna	3400	204	(Stephanshain)	1300	78	Groß-Strchlitz	35900	2154	
Romanshof	4900	294	Grodisko	4100	246	Lechnitz	9900	594	
Rowin	7600	456	Himmelwitz	9100	546	Ujest	16500	990	
Roy	2500	150	Jarischau	5300	318		Sa.	418500	25110
Ruptau ev.	2500	150	Jeschona	4200	252				
Ruptau kath.	6300	378	Sakrau	4300	258				
Ruptawitz	1900	114	Kablub	4300	258	Kreis			
Nieder-Rydultau	21400	1284	Kalinow	2300	138	Tarnowitz.			
Ober-Rydultau	10700	642	Kalinowitz	3100	186	Alt Repten	10500	630	
Schönburg	2900	174	Kaltwasser	2700	162	Alt Tarnowitz	11100	666	
Nieder-Schwirkkan	6500	390	Karlubitz	4300	258	Brinitz	2300	138	
Ober-Schwirkkan	4400	264	Keltisch	8100	486	Brosławitz	4900	294	
Schygłowitz	3600	216	lutschau	2000	120	Friedrichshütte	20300	1218	
Sezeykowitz	3200	192	Krempa	3500	210	Friedrichswille	4500	270	
Seibersdorf	2500	150	Kroschnitz	3600	216	Groß Wilkowitz	4200	252	
Strbensi	2300	138	Kzienowiesch	5500	330	Groß Zyglin	6300	378	
Strzischow	8300	498	Lafisch	5100	306	Koslawagura	8300	498	
Stanitz	7200	432	Liebenhain	3000	180	Larischhof	1300	78	
Stanowitz	3900	234	Mallnie	5400	324	Lafowitz	14700	882	
Stein	2900	174	Goradzje	4300	258	Miedar	5300	318	
Stodoll	2700	162	Mischline	2700	162	Mikulschütz	74800	4488	
Summin	2300	138	Mokrolohna	6700	402	Nacko	10500	630	
Groß Thurze	6100	366	Niesbrowitz	5100	306	Reudec	11100	666	
Wilchwa	6300	378	Oberwitz	2300	138	Orzech	4100	246	
Rgl. Wielcopole	6300	378	Oshkowa	3700	222	Pilgendorf	6500	390	
Nieder-Wilca	4600	276	Oschief	3300	198	Pniowitz	8100	486	
Ober-Wilca	5300	318	Ottmuth	6300	378	Plakowitz	4300	258	
Rgl. Zamislau	4100	246	Petersgrätz	6600	396	Rabziontau	69000	4140	
Zawada	5800	348	Groß Plufchnitz	4400	264	Rudy-Bielar	12800	768	
Zwonowitz	2900	174	Posnowitz	3600	216	Stollarzowitz	7800	468	
Zytna	1300	78	Rosmierka	5500	330	Tradenberg	9300	558	
Zoslau	16500	990	Rosmierz	3900	234	Wieschoma	11200	672	
Zybnik	58000	3480	Roswadze	9600	576	Georgenberg	12000	720	
Sohrau D.-S.	22500	1350	Salesche	9100	546	Tarnowitz	72300	4338	
Sohrau D.-S.			Sandowitz	7400	444		Sa.	407500	24450
jüdisch	2000	120	Scheblitz	2700	162				
Sa.	716600	42996	Schwefowitz	5500	330	Kreis Zabrze.			
			Schimischow-			Bielschowitz—			
Kreis			Rosniontau	5600	336	Baulsdorf—			
Groß Strchlitz.			Schimischow Kol.	2700	162	Ruzgendorf	146800	8808	
Adamowitz	6700	402	Schironowitz v. N.	5300	318	Biskupitz	74800	4488	
Annaberg	2500	150	Groß Stanisch	8700	522	Bujalow	8600	516	
Boresna	1300	78	Klein Stanisch	5100	306	Chudow	4800	288	
Blotnitz	4100	246	Groß Stein	8000	480	Matoschan	14000	840	
Boznisch	2500	150	Klein Stein	2900	174	Mathesdorf	6700	402	

1.	2.	3.	1.	2.	3.	1.	2.	3.
Groß Paniow	5000	300	Ruda	100200	6012	Zaborze	428400	25704
Klein Paniow	4600	276	Sosnitza	25100	1506			
Ruda, fiskalisch	12200	732	Zaborze	217800	13068			

Hierzu die Schulverbände, von welchen die Beiträge der der Ruhegehaltskasse angeschlossenen **mittleren** Schulen zu entrichten sind.

Stadt Gleiwitz.			Gemeinde Lipine.			Gemeinde Prosfau.		
Gymnasial-			Gehobene			Gehobene		
Vorschule	11700	702	Mädchenschule	13700	822	Mädchenschule	2300	138
Simultane			Stadt Lublinitz.			Gemeinde Kosdzin.		
Knaben- und			Gehobene			Gehobene		
Mädchen-			Mädchen- und			Mädchenschule	9200	552
Mittelschule	27600	1656	Knabenschule	10700	642	Stadt Tarnowitz.		
Stadt Rattowitz.			Stadt Oppeln.			Gehobene		
Städtische			Gymnasial-			Mädchenschule	22200	1332
Mädchen-			Vorschule	10600	636			
Mittelschule	57300	3438	Lyceum	25900	1554			

Sonderbeilage zum Amtsblatt.

Polizeiverordnung

betreffend

die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern (Dampffassverordnung).

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 sowie des Gesetzes, betreffend die Kosten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen, vom 8. Juli 1905 wird nach gutachtlicher Anhörung der Vorstände der Berufsgenossenschaften unter Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Schlesien folgendes verordnet:

Geltungsbereich der Polizeiverordnung.

§ 1.

I. Dampffässer im Sinne dieser Polizeiverordnung sind Gefäße, deren Beschädigung der mittelbaren oder unmittelbaren Einwirkung von anderweit erzeugtem, gespanntem Wasserdampf, oder von gespannten Gasen oder Dämpfen, die im Beschickungsraum infolge chemischer Vorgänge oder durch Erhitzung entstehen,

ausgesetzt ist, sofern im Beschickungsraum oder in den ihn umgebenden Hohlwandungen ein höherer als der atmosphärische Druck herrscht oder entstehen kann.

II. Unter Atmosphärendruck wird der Druck von einem Kilogramm auf das Quadratcentimeter verstanden.

§ 2.

Von dem Geltungsbereiche dieser Polizeiverordnung sind nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen ausgenommen:

1. Gefäße, deren Beschädigung aus Gasen oder Dämpfen besteht (z. B. Dampfüberhitzer, Trockenplatten, Trocken- und Schlichtzylinder, Glättwalzen, Röhren-Lusterhitzer usw.);
2. Offene Gefäße mit Dampfmantel, deren Beschädigung nicht flüchtig ist;
3. Wasserdampfwärmer sowie Heizkessel und Heizkörper der Heizungen;
4. Dampffässer unter 50 Liter Inhalt und solche, bei welchen das Produkt aus dem Inhalte des Beschickungsraums in Litern und der in ihm zu erzeugenden Betriebsspannung in Atmosphären Überdruck weniger als 300 beträgt; bei offenen doppelwandigen Kochgefäßen ist der Inhalt und der Betriebsdruck des Dampfraums maßgebend;
5. Dampffässer, die mit der Atmosphäre durch ein offenes, nicht verschleißbares Rohr oder durch ein Standrohr mit Wasser- oder Quecksilberfüllung in Verbindung stehen, so daß

die Spannung im Beschickungsraum — oder bei offenen Kochgefäßen im Dampfmantel — $\frac{1}{2}$ Atmosphäre Überdruck nicht übersteigt. Dampffässer dieser Art sind jedoch einer Abnahmeprüfung im Betriebe zu unterziehen, wobei festzustellen ist, ob die angegebene Spannung nicht überschritten werden kann. Aber die Abnahmeprüfung ist eine Beschleunigung nach dem anliegenden Muster anzustellen.

Prüfung der Dampffässer.

§ 3.

Die Besitzer der unter diese Polizeiverordnung fallenden Dampffässer sind verpflichtet, eine erste Prüfung neu anzulegender oder wesentlich veränderter Dampffässer (§ 10) sowie regelmäßige amtliche Prüfungen ihrer Anlagen durch behördlich anerkannte Sachverständige herbeizuführen, die hierzu nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereit zu stellen und die Kosten der Prüfungen zu tragen.

§ 4.

I. Die auf Grund dieser Polizeiverordnung auszuführenden Prüfungen erfolgen vorbehaltlich besonderer Bestimmungen des Ministers für Handel und Gewerbe:

1. in Anlagen, in denen die Prüfung der Dampfkessel den Gewerbeaufsichtsbeamten obliegt, durch diese Beamte;
2. in Anlagen, deren Besitzer Mitglieder von Dampfkessel-Überwachungsvereinen sind, die den Nachweis führen, daß sie die Prüfungen mindestens in dem durch die §§ 10, 11, 16 und 18 vorgeschriebenen Umfange von anerkannten Sachverständigen ausführen lassen, durch letztere in dem durch den Minister für Handel und Gewerbe festgesetzten Vereinsgebiet;
3. sofern einzelnen Besitzern die Überwachung der eigenen Anlagen oder Berufsgenossenschaften die Überwachung der Anlagen ihrer Mitglieder auf ihren Antrag übertragen wird, durch die hierfür anzuerkennenden Sachverständigen, wobei vorbehalten bleibt, in solchen Fällen, in welchen sich die Eigenüberwachung nur auf eine geringe Zahl von Dampffässern, insbesondere auf Autoklaven erstreckt, die nach den §§ 10, 11 Abs. II und 12 auszuführenden Prüfungen den in Ziffer 1 dieses Paragraphen bezeichneten Beamten zu übertragen;
4. im übrigen durch staatlicherseits hierzu ermächtigte Ingenieure der Dampfkessel-Überwachungsvereine in den durch den Minister für Handel und Gewerbe festgesetzten Vereinsgebieten im staatlichen Auftrage.

II. Die Anerkennung und Ermächtigung der mit der Vornahme der vorgeschriebenen Prüfungen (i. §§ 2, 10, 11, 16 und 18) beauftragten Sachverständigen erfolgt durch den Regierungspräsidenten auf Widerruf. Er nimmt ihnen gegenüber die Rechte der Aufsichtsbehörde wahr.

Bau und Ausrüstung der Dampffässer.

§ 5.

I. Die Wandungen und sonstigen Bestandteile neu anzulegender Dampffässer, die unter diese Polizeiverordnung fallen, müssen den anerkannten Regeln der Technik mit der Maßgabe entsprechen, daß als Baustoff für die Wandungen und Einzelteile Holz und Gußeisen nur da verwendet werden dürfen, wo der Betrieb es unbedingt erfordert. Als solche Regeln gelten bis auf weiteres die in der Anlage enthaltenen Material- und Bauvorschriften.

II. Umlegbare Verschlußschrauben, in Schlitze eingelegte Schrauben und Klammerverschlüsse müssen gegen Abrutschen gesichert sein. Eingelegte einseitige Haken-schrauben sind nicht zulässig.

III. Gefäße mit geschlossenem Beschickungsraume sind bei einem lichten Durchmesser von mehr als 800 mm bestmöglich einzurichten. Ovale Mannlochverschlüsse sollen in der Regel 300 mal 400 mm, runde 400 mm weit sein.

§ 6.

Die unter diese Polizeiverordnung fallenden Dampffässer sind mit Vorrichtungen zu versehen, die gestatten, jedes einzelne für sich von der Dampfleitung abzusperrn.

§ 7.

I. Die unter diese Polizeiverordnung fallenden Dampffässer müssen mit einem zuverlässigen Sicherheitsventil und Manometer versehen sein. An letzterem ist die festgesetzte höchste Betriebsspannung durch eine Marke zu bezeichnen.

II. Sofern ein Manometer wegen der Eigenart des Betriebs leicht unbrauchbar wird, kann es mit Zustimmung des für die regelmäßige Überwachung zuständigen Sachverständigen durch ein Thermometer, an dem die höchste zulässige Temperatur durch eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen ist, ersetzt werden.

III. Bei Dampffässern, deren Beschädigung infolge chemischer Vorgänge im Beschädigungsraum und anderweit zugeführter Wärme einem Überdruck von mehr als 15 Atmosphären unterliegt (Autoklaven), und bei Zellstoffkochern kann von dem Sicherheitsventil abgesehen werden, wenn dessen dauernde Dichtung erfahrungsgemäß nicht durchführbar ist. An Stelle dessen ist ein Thermometer anzubringen. In solchen Fällen darf jedoch nicht auch das Manometer durch ein Thermometer ersetzt werden. Ist zu befürchten, daß das Thermometer nicht zuverlässig anzeigt, so sind zur gegenseitigen Kontrolle zwei Manometer anzubringen. Jedes hiernach nicht mit Sicherheitsventil auszurüstende Dampfpaß muß mit einer von Hand stellbaren Ablassvorrichtung für Gase oder Dämpfe versehen sein; diese müssen, wenn durch sie Gefahren für die in der Nähe beschäftigten Personen entstehen können, in solcher Art ins Freie abgeführt werden, daß Schädigungen vermieden werden.

IV. Sicherheitsventil und Manometer sind am Dampfpaß so anzubringen, daß sie durch den Inhalt des Dampfasses nicht ungangbar gemacht werden. Ihre Einschaltung in die Dampfleitung, jedoch in unmittelbarer Nähe des Dampfasses und derart, daß sie vom Dampfpaßwärter beobachtet und nicht durch das Absperrventil ausgeschaltet werden können, ist gestattet, wenn die Art des Betriebs die Anbringung auf dem Dampfpaß nicht zuläßt. Werden mehrere solche Dampffässer mit gleichem Betriebsdruck an dieselbe Dampfleitung angeschlossen, so genügt die Anbringung eines Sicherheitsventils und eines Manometers in der gemeinschaftlichen Leitung vor den Dampffässern, wenn das Sicherheitsventil so beschaffen ist, daß die für die Dampffässer festgesetzte Dampfspannung höchstens um ein Zehntel ihres Betrags überschritten werden kann.

V. Dampffässer, deren Wandstärken dem Betriebsdruck des zugehörigen Druckerzeugers entsprechen, bedürfen keines besonderen Sicherheitsventils und Manometers, wenn der Druckerzeuger mit den entsprechenden Sicherheitsvorrichtungen ausgerüstet ist.

VI. Dampffässer, die für einen Betriebsdruck gebaut sind, der mehr als zwei Atmosphären geringer ist als der des Druckerzeugers, müssen in der Dampfzuleitung ein Druckverminderungsventil erhalten. Dieses ist durch den Sachverständigen so einzustellen, daß der Druck im Dampfpaß dauernd nicht über den genehmigten steigen kann. Im Bedarfsfalle kann das Ventil um die Hälfte des Unterschieds zwischen dem Betriebs- und dem Probedruck des Dampfasses, jedoch höchstens bis zu zwei Atmosphären höher als der Betriebsdruck des Dampfasses eingestellt werden. Dampffässer, die mittelbar durch Dampf geheizt werden, bedürfen keines Druckverminderungsventils, wenn auf dem Dampfpaß ein zuverlässiges Sicherheitsventil angebracht wird, das so beschaffen ist, daß die zulässige Dampfspannung höchstens um ein Zehntel ihres Betrags überschritten werden kann.

VII. Für Sicherheitsventile auf Dampffässern ist ein Abzugsrohr anzuordnen, wenn durch das Abblasen des Ventils Gefahren für die in der Nähe beschäftigten Personen entstehen können.

VIII. An jedem zu öffnenden Dampfpaß muß sich eine Vorrichtung befinden, die mit Sicherheit erkennen läßt, ob noch Druck im Dampfpaß vorhanden ist. Ein Manometer genügt hierzu nicht.

§ 8.

Die unter diese Polizeiverordnung fallenden Dampffässer müssen mit einer Einrichtung (Kontrollflansch) versehen sein, welche die Anbringung des amtlichen Kontrollmanometers ermöglicht. Bei Autoklaven kann hiervon abgesehen werden, wenn für die Druckproben ein Manometer mit entsprechend weitgehender Teilung vorrätig gehalten wird, das für Betriebszwecke nicht benutzt wird.

§ 9.

I. An jedem unter diese Polizeiverordnung fallenden Dampfpaß muß der Inhalt des Beschädigungsraums — bei offenen, doppelwandigen Kochgefäßen des Dampfmantels — in Vitern, die

Firma und der Wohnort des Verfertigers, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Herstellung sowie der gemäß § 10 Abs. IV festgesetzte höchste Betriebsdruck (in Atmosphären Überdruck) des Beschickungsraums — bei mittelbarer Heizung durch einen Dampfmantel auch des Dampfraums — auf leicht erkennbare und dauerhafte Weise angegeben sein.

II. Die Angaben sind auf einem Schilde (Fabrikstich) anzubringen, das mit versenkt vernieteten Stiftschrauben so am Dampfpaß zu befestigen ist, daß es auch nach dessen Ummantelung oder Ummauerung sichtbar bleibt. Bei dünnwandigen Dampfgefäßen kann das Schild auch mit Zinntropfen so befestigt werden, daß letztere je zur Hälfte auf dem Schilde und dem Dampfpaß sitzen.

Anlegung und Inbetriebsetzung von Dampfgefäßen.

§ 10.

I. Von der beabsichtigten Anlegung eines unter diese Polizeiverordnung fallenden Dampfgefäßes ist dem für die regelmäßige Überwachung des Dampfgefäßes zuständigen Sachverständigen (§ 4) von dem Betriebsunternehmer Anzeige zu erstatten. Eine gleiche Anzeige ist erforderlich, wenn Dampfgefäße eine wesentliche Änderung der Bauart, der Größe oder eine Erhöhung des Betriebsdrucks erfahren sollen. Mit der Anzeige sind drei Beschreibungen nach dem dieser Polizeiverordnung beigelegten Muster und drei maßstäbliche Zeichnungen des Dampfgefäßes, aus welchen die Beschaffenheit der Verschlussvorrichtungen und alle zur rechnerischen Prüfung des Dampfgefäßes und seiner Verhältnisse erforderlichen Angaben zu ersehen sein müssen, unter Bezeichnung des Aufstellungsorts vorzulegen. Zur Anlegung mehrerer Dampfgefäße gleicher Bau- und Betriebsart genügt die Ausfertigung der Vorlagen für eines der Dampfgefäße, wenn in der Beschreibung die Nummern der zugehörigen Dampfgefäße angegeben werden.

II. Den Anzeigen für die Aufstellung alt angekaufter, bereits anderweit im Betrieb gewesener Dampfgefäße ist ein vollständiger Nachweis über den Erbauer, die frühere Betriebsstätte und den früheren Betriebsdruck, ferner über die Zeit, während welcher das Dampfpaß überhaupt schon betrieben ist und über die Gründe beizufügen, welche dazu geführt haben, das Dampfpaß außer Betrieb zu setzen. Dampfgefäße, für welche dieser Nachweis nicht erbracht wird, ferner gußeiserne und solche Dampfgefäße, welche nicht durch Befahren des Innern genau untersucht werden können, sind von der Wiederverwendung auszuschließen.

III. Falls die Prüfung der Bauart und die Wasserdruckprobe (§ 11 Abs. I) — oder bei alt abgekauften Dampfgefäßen die innere Untersuchung (§ 11 Abs. II) — bereits stattgefunden haben, sind die Bescheinigungen darüber der Anzeige beizufügen.

IV. Der Sachverständige hat die Vorlagen gemäß den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung zu prüfen. Er hat hiernach und nach Maßgabe des Ergebnisses der Prüfung der Bauart, der Druckprobe und der inneren Untersuchung (§ 11 Abs. II) den zulässigen höchsten Betriebsdruck des Dampfgefäßes festzusetzen. Die Vorlagen sind von dem Sachverständigen mit Prüfungsvermerk zu versehen.

§ 11.

I. Jedes unter diese Polizeiverordnung fallende Dampfpaß ist vor seiner ersten Inbetriebsetzung, nach wesentlichen Änderungen seiner Bauart oder Größe, sowie vor einer beabsichtigten Erhöhung des Betriebsdrucks von einem der im § 4 bezeichneten Sachverständigen der Prüfung der Bauart und der Wasserdruckprobe und von dem gemäß § 4 zuständigen Sachverständigen der Abnahmeprüfung zu unterziehen.

Die im § 2 Ziffer 5 bezeichneten Gefäße unterliegen vor der Inbetriebsetzung nur der letzteren Prüfung.

II. Bei alt angekauften, bereits anderweit im Betrieb gewesenen Dampfgefäßen sowie solchen, zu welchen Teile alter Dampfgefäße benutzt sind, ist außerdem eine innere Untersuchung mit genauer Ermittlung der Beschaffenheit des verwendeten Bauwerks und der Wandstärken (durch Anbohren u. dgl.) vorzunehmen. Diese Prüfung ist bis auf die im § 4 Abs. I Ziffer 3 vorgesehenen Fälle der Eigenüberwachung einer geringeren Zahl von Dampfgefäßen, insbesondere Autoklaven, von dem gemäß § 4 zuständigen Sachverständigen auszuführen.

III. Die Wasserdruckprobe, mit welcher die Prüfung der Bauart in der Regel zu verbinden ist, erfolgt nach der letzten Zusammensetzung, jedoch vor der Einmauerung oder Ummanntelung des Dampfasses. Sie kann vor der Anmeldung des Dampfasses (§ 10 Abs. I) ausgeführt werden. Dampfässer, die bereits anderwärts innerhalb des Deutschen Reichs von einem zur Ausführung amtlicher Prüfungen von Dampfässern befugten Sachverständigen nach den Vorschriften dieser Polizeiverordnung geprüft und demnächst im ganzen nach ihrem Aufstellungsorte geschafft worden sind, unterliegen einer erneuten Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe am Aufstellungsorte nur dann, wenn seit Vornahme der Prüfung mehr als ein Jahr verfloßen ist, oder wenn das Dampfäß eine Beschädigung beim Transport erlitten hat, die eine Wiederholung der Prüfung geboten erscheinen läßt.

IV. Die Ausführung der Wasserdruckprobe richtet sich nach den für Dampfessel gültigen Vorschriften. Autoklaven (§ 7 Abs. III) sind mit dem zweifachen Betrage des zulässigen höchsten Betriebsdrucks zu prüfen. Bei Dampfässern, deren Wandungen regelmäßig oder zeitweilig wechselnden, verschieden hohen Beanspruchungen unterworfen sind, ist die höchste jeweilig im Dampfäß auftretende Spannung für die Höhe des Probedrucks maßgebend.

V. Nachdem die Prüfung der Bauart und die Wasserdruckprobe mit befriedigendem Erfolge stattgefunden haben, sind von dem Sachverständigen die Riete des Fabrikshildes oder die zur Befestigung dienenden Zinntropfen (§ 9 Abs. II) mit einem Stempel zu versehen. Dieser ist in dem Prüfungszeugnis abzudrucken. Aber die Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe ist von dem Sachverständigen eine Bescheinigung nach dem anliegenden Muster auszustellen.

§ 12.

Die Abnahmeprüfung erfolgt am Benutzungsorte. Mit der Abnahme ist eine Einstellung etwa vorhandener zum Dampfäß gehöriger Sicherheits- und Druckverminderungsventile zu verbinden. Die Sicherheitsventile dürfen höchstens so belastet werden, daß sie bei Eintritt der festgesetzten Spannung abblafen. Änderungen in den Belastungsverhältnissen der Sicherheitsventile, die den Druck des Ventilkegels gegen den Sitz erhöhen, dürfen nur durch die zuständigen Sachverständigen vorgenommen werden. Aber jede Änderung der bei der amtlichen Abnahme festgesetzten Belastung ist von dem dazu Berechtigten ein Vermerk in das Revisionsbuch aufzunehmen. Aber die Abnahmeprüfung ist von dem Sachverständigen eine Bescheinigung nach dem anliegenden Muster auszustellen.

§ 13.

I. Sofern die gemäß §§ 10, 11 und 12 vorgenommenen Prüfungen zu Beanstandungen keinen Anlaß geben, darf das Dampfäß ohne weiteres in Betrieb genommen werden.

II. Alle Bescheinigungen sind von dem Sachverständigen, der die Abnahme bewirkt hat, mit der Beschreibung und Zeichnung des Dampfasses zu verbinden, einem Revisionsbuche (§ 17) vorzuhängen und dem Besitzer auszuhändigen.

III. Das zweite Exemplar der Beschreibung und Zeichnung ist mit einer Abschrift der Bescheinigungen von dem Sachverständigen der Ortspolizeibehörde zu übersenden, während das dritte Exemplar der Vorlagen bei den Akten des Sachverständigen verbleibt.

Betrieb und technische Untersuchungen der Dampfässer.

§ 14.

Die Betriebsunternehmer der unter diese Polizeiverordnung fallenden Dampfässer oder ihre mit der Leitung des Betriebs beauftragten Stellvertreter sowie die mit der Wartung der Dampfässer beauftragten Arbeiter sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die Dampfässer, ihre Verschraubungen und Sicherheitsvorrichtungen während des Betriebs bestimmungsgemäß benutzt und Dampfässer, die sich nicht in gefahrlosem Zustande befinden, nicht in Betrieb genommen oder außer Betrieb gesetzt werden.

§ 15.

I. Jedes unter diese Polizeiverordnung fallende, zum Betrieb aufgestellte Dampfäß, es mag unausgesetzt oder nur in bestimmten Zeitabschnitten oder unter gewissen Voraussetzungen betrieben werden, ist regelmäßigen technischen Untersuchungen zu unterziehen.

II. Dieser Vorschrift unterliegen überwachungsspflichtige Dampffässer nur dann nicht, wenn der Betrieb gänzlich eingestellt und dem zuständigen Sachverständigen eine schriftliche Anzeige erstattet wird.

III. Von der Außerbetriebstellung hat der zuständige Sachverständige (§ 4) der Ortspolizeibehörde Mitteilung zu machen; diese hat darüber zu wachen, daß vor erneuter Anmeldung und Prüfung (§§ 10 bis 12) der Betrieb nicht wieder aufgenommen wird.

§ 16.

I. Die regelmäßige Untersuchung der Dampffässer ist eine innere und eine Prüfung durch Wasserdruck.

II. Die regelmäßige innere Untersuchung ist alle vier Jahre, die Wasserdruckprobe alle acht Jahre vorzunehmen, dann aber mit der inneren Untersuchung, wenn möglich, zu verbinden.

III. Die innere Untersuchung kann nach dem Ermessen des Prüfers durch eine Wasserdruckprobe ergänzt werden. Sie ist stets durch eine solche zu ergänzen oder zu ersetzen bei Dampffässern, die ihrer Bauart halber nicht im Innern besichtigt werden können.

IV. Zur Ausführung der Prüfungen ist der Betrieb einzustellen und das gehörig gereinigte Dampfpaß zu der mit dem Sachverständigen zu vereinbarenden Zeit bereit zu stellen. Einmauerungen oder Ummantelungen sind bei den Prüfungen soweit zu entfernen, wie es der Sachverständige (§ 4) für erforderlich hält.

V. Von einer bevorstehenden inneren Untersuchung oder Druckprobe ist der Besitzer mindestens vier Wochen vorher zu benachrichtigen. Die Untersuchungsfristen laufen vom Tage der ersten Prüfung (§ 12) ab. Ihre Überschreitung ist nur ausnahmsweise und nicht über einen Zeitraum von zwei Monaten zulässig. Die regelmäßigen Prüfungsfristen dürfen durch solche Überschreitungen nicht verlängert werden. Bei Anlagen, deren Betrieb nur zu gewissen Zeiten im Jahre unterbrochen werden kann (Campagne-, Saisonbetriebe), ist die Untersuchung in diese Zeit zu legen.

VI. Für die Höhe des bei Druckproben anzuwendenden Probedrucks gelten die gleichen Vorschriften wie für die regelmäßigen Druckproben der Dampffessel. Dampffässer, die gemäß § 7 Abs. V ohne Sicherheitsvorrichtungen betrieben werden, sind nach Maßgabe des Dampfdrucks des Druckerzeugers zu prüfen, und zwar auch dann, wenn der Betriebsdruck des Dampfasses in der Regel durch Drosselung des Dampfes niedriger gehalten wird. Zugleich mit den Untersuchungen sind die durch den Gebrauch eingetretenen Abnutzungen des Dampfasses festzustellen. Mit Wasserdruckproben ist eine Prüfung der Sicherheitsventile und der Manometer zu verbinden, wenn ihre Anbringung es zuläßt.

VII. Autoklaven (§ 7 Abs. III) sind nach je 60 Chargen, mindestens aber nach Ablauf von je vier Monaten innerlich zu besichtigen. Ihre regelmäßige Druckprobe ist mit dem zweifachen Betrage des zulässigen höchsten Betriebsdrucks auszuführen. Bei Autoklaven mit Innenverkleidung (Zweimantel) ist diese bei der Druckprobe zu entfernen, sofern sie bei der Druckprobe Beschädigungen ausgezeigt ist. Wird gelegentlich der Erneuerung des Schutzmantels eine Druckprobe vorgenommen, so rechnet die Frist der nächstfälligen Druckprobe von diesem Zeitpunkt an.

VIII. Zellstoffkocher mit innerem Schutzmantel sind nur bei der Entfernung des Mantels oder des größeren Teiles desselben der Druckprobe zu unterwerfen. Diese Kocher sind jedoch längstens im Zwischenräumen von vier Wochen durch einen von der Fabrikleitung vorzuschlagenden geeigneten Werksbeamten darauf zu untersuchen, ob Undichtigkeiten des inneren Schutzmantels eingetreten sind. Das Ergebnis jeder solchen Untersuchung ist von dem Werksbeamten in das im § 17 vorgeschriebene Revisionsbuch einzutragen. Die Anerkennung dieser Werksbeamten erfolgt durch den zuständigen Regierungspräsidenten.

§ 17.

Der Sachverständige hat den Befund der Untersuchung, die Höhe des Probedrucks und etwaige Änderungen in der Belastung der Sicherheitsventile in ein Revisionsbuch einzutragen, für das der anliegende Vordruck zu benutzen ist.

Das Revisionsbuch ist vom Betriebsunternehmer des Dampfasses oder dem an seiner Stelle mit der Leitung des Betriebs beauftragten Stellvertreter zu beschaffen und am Betriebsort derart aufzubewahren, daß es von dem Sachverständigen jederzeit eingesehen werden kann.

§ 18.

I. Werden bei einer Untersuchung außergewöhnlich starke mechanische oder chemische Abnutzungen oder andere die Festigkeit vermindernde Umstände festgestellt, oder treten solche Mängel infolge der Betriebsverhältnisse der Regel nach bei Dampffässern für bestimmte Zwecke ein, so können mit Zustimmung des Betriebsunternehmers des Dampffasses oder auf Antrag des Sachverständigen mit Genehmigung des zuständigen Regierungspräsidenten für einzelne Dampffässer außerordentliche Untersuchungen oder regelmäßige kürzere Fristen festgesetzt werden. Zur dauernden Verkürzung der Frist für ganze Gattungen von Dampffässern ist die Zustimmung des Ministers für Handel und Gewerbe einzuholen.

II. Die bei den Untersuchungen gefundenen Mängel sind von dem Betriebsunternehmer des Dampffasses innerhalb der von dem Sachverständigen im Revisionsbuch anzugebenden Frist zu beseitigen. Dem Sachverständigen ist entsprechende Mitteilung zu machen.

III. Ergibt sich bei der Untersuchung des Dampffasses ein Zustand unmittelbarer Gefahr, so kann die Ortspolizeibehörde auf Antrag der Sachverständigen die Fortsetzung des Betriebs bis zur Beseitigung der Gefahr untersagen.

§ 19.

I. Überwachungspflichtige Dampffässer, die eine Hauptausbesserung erfahren haben, sind vor ihrer Wiederinbetriebnahme in der Fabrik oder am Betriebsort einer Wasserdruckprobe nach den Vorschriften des § 11 zu unterwerfen. Eine Bescheinigung über diese Prüfung, den Umfang der Reparatur und die Fabrik, die sie ausgeführt hat, ist nach dem beigefügten Muster mit dem Revisionsbuch zu verbinden.

II. Durch diese Druckproben wird der Lauf der regelmäßigen Untersuchungen nicht unterbrochen; die Prüfung nach einer Hauptausbesserung kann jedoch an die Stelle einer in demselben Etatsjahre fälligen regelmäßigen Wasserdruckprüfung treten. Wird mit der Druckprobe nach einer Hauptausbesserung auf Antrag des Betriebsunternehmers oder seines mit der Leitung des Betriebs beauftragten Stellvertreters eine innere Untersuchung verbunden, so können die Fristen der regelmäßigen Untersuchungen von diesem Zeitpunkt an neu berechnet werden.

§ 20.

I. Von jeder Explosion eines überwachungspflichtigen Dampffasses ist dem für den Bezirk zuständigen Gewerbeinspektor, dem die amtliche Untersuchung dieser Unfälle obliegt, und dem Sachverständigen (§ 4) von dem Betriebsunternehmer des Dampffasses oder seinem mit der Leitung des Betriebs beauftragten Stellvertreter unverzüglich Mitteilung zu machen.

II. Eine Explosion liegt vor, wenn die Wandung eines Dampffasses durch den Betrieb eine Trennung in solchem Umfang erleidet, daß dadurch ein plötzlicher Ausgleich der Spannungen innerhalb und außerhalb des Dampffasses stattfindet.

§ 21.

In jedem Raume, in dem überwachungspflichtige Dampffässer aufgestellt sind, ist eine Dienstvorschrift für Dampfmaschinenwärter nach dem dieser Polizeiverordnung beigefügten Muster anzubringen. Die mit der Bedienung der Dampffässer beauftragten Arbeiter sind verpflichtet, die Dienstvorschriften genau zu befolgen.

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 22.

Dampffässer, die auf Grund älterer Polizeiverordnungen zum Betriebe zugelassen sind, können, solange sie keiner neuen Anmeldung (§ 10) bedürfen, unbeanstandet weiter betrieben werden. Im übrigen sind für Dampffässer bei einer neuen Anmeldung, gleichgültig ob sie neu gefertigt, erneut in Betrieb genommen oder alt angekauft werden, die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung im vollen Umfang anzuwenden.

§ 23.

I. Für die vorgeschriebenen Prüfungen haben die Sachverständigen Gebühren nach Maßgabe der anliegenden, vom Minister für Handel und Gewerbe auf Grund des Gesetzes vom 8. Juli 1905

(GS. S. 317) genehmigten Gebührenordnung von den Besitzern der Dampffässer zu beanspruchen. Die Befugnis der Dampffessel-Überwachungsvereine oder von Berufsgenossenschaften, mit Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe selbständige Gebührentarife für ihre Mitglieder aufzustellen und die Gebühren von diesen einzuziehen, wird hierdurch nicht berührt. Zu den Gebührenmachweisen und Gebührenerrechnungen können Vordrucke nach den beigefügten Mustern verwendet werden.

II. Die Beitreibung der Gebühren für Untersuchungen im staatlichen Auftrag erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 24.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung seitens der Betriebsunternehmer von Dampffässern oder ihrer mit der Leitung des Betriebs beauftragten Stellvertreter oder der mit der Wartung betrauten Arbeiter werden, sofern nicht andere Strafvorschriften Platz greifen, mit Geldstrafe bis zum Betrage von 60 *M.*, an deren Stelle im Unvermögensfall entsprechende Haft tritt, bestraft. Die gleiche Strafe trifft die mit der Wartung betrauten Arbeiter, wenn sie denselben in Ausführung dieser Verordnung ergangenen Dienstvorschriften zuwiderhandeln.

§ 25.

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung kann für einzelne Dampfdruckgefäße der zuständige Regierungspräsident, für ganze Gattungen solcher, der Minister für Handel und Gewerbe gewähren.

§ 26.

Durch gegenwärtige Polizeiverordnung werden die früheren polizeilichen Bestimmungen über die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern aufgehoben.

Diese Polizeiverordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Breslau, den 12. Juni 1913.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

ges. von Guenther.

Die in der vorstehenden Polizeiverordnung erwähnten Anlagen sind gleichlautend mit den Anlagen des der Nr. 16 dieses Amtsblatts als Sonderbeilage beigefügten „Entwurf“ der Polizeiverordnung, weshalb auf jenen Abdruck der Anlagen hier Bezug genommen wird.

seiner Abschaltung etwa noch entwickelte Gas durch eine Rohrleitung ins Freie geleitet wird. Bei Acetylenanlagen für Beleuchtungszwecke mit einer Stundenleistung von mindestens 3000 Liter Gas müssen Wäscher, Reinigungsanlage, Trockner, Stationsgasmesser, Druckregulator usw. mit vollkommenen Umgehungsleitungen versehen sein.

20. Durch die Art der Führung der Gaszuleitungs- und Abführungsrohre ist zu vermeiden, daß Verstopfungen der Gaswege, insbesondere durch Kondenswasser, eintreten können. Erforderlichenfalls sind Entwässerungsvorrichtungen vorzusehen.

Anlage A.

Prüfungsordnung

für Acetylenapparate, für die gemäß den §§ 12, 12, 14 und 26 Ziffer 4 und 5 der Polizeiverordnung über Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen sowie über Lagerung von Kalziumkarbid die Zulassung beantragt wird.

I. 1. Anträge auf Zulassung von Typen sind in den Fällen der §§ 12, 14 und 26 Ziffer 4 und 5 der Polizeiverordnung an „die technische Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Acetylenvereins“ zu Berlin, Leipzigerstraße 2, zu richten.

2. Dem Antrage sind je in zweifacher Ausfertigung beizufügen:

- eine deutliche Schnittzeichnung des Apparats mit eingetragenen Maßen (auch der Wandstärken) oder einer tabellarischen Uebersicht der Maße, falls die Apparate in verschiedenen Größen hergestellt werden sollen. Bei Schweiß- und Schneidanlagen ist die Wasseranlage in derselben Weise darzustellen,
- eine genaue Beschreibung des Apparats mit Angaben über das Material der Einzelteile, den näheren Inhalt des Gasbehälters und des Wasserraums des Entwülders oder des Kühlwasserraums, über die Karbidfüllung und die größte Stundenleistung, getrennt für die einzelnen Herstellungsgrößen des Apparatentyps, sowie über die Art der Reinigung des Gases und die Wasseranlage,
- eine eingehende Betriebsvorschrift.

3. Außerdem ist in den Fällen der §§ 12, 14 und 26 Ziffer 4 der Polizeiverordnung eine Bescheinigung darüber beizufügen, daß die Vorprüfungsgebühr gemäß der Gebührenordnung (Anlage B) an den Deutschen Acetylenverein gezahlt worden ist.

4. Die Prüfungen zerfallen in Vorprüfungen und Betriebsprüfungen. Anträge gemäß §§ 26 Ziffer 5 der Polizeiverordnung unterliegen nur einer

sachmännischen Begutachtung an Hand eines einzusendenden Apparats.

5. Die Anträge werden, nachdem sie auf ihre Vollständigkeit geprüft und erforderlichenfalls ergänzt worden sind, der Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Acetylenvereins überwiesen. Der Antragsteller erhält hiervon Nachricht, in den Fällen des § 26 Ziffer 5 der Polizeiverordnung mit der Auforderung, der Prüfstelle namentlich einen Apparat zu überweisen und den Nachweis zu liefern, daß die Prüfungsgebühr gemäß der Gebührenordnung an den Deutschen Acetylenverein gezahlt ist.

II. 1. Die Vorprüfung erfolgt durch die Prüfstelle an Hand der eingereichten Unterlagen zum Zwecke der Erteilung eines Vorbescheids, ob der Apparat zur Ausführung der technischen Betriebsprüfung geeignet erscheint. Wegen Beseitigung offenkundiger Mängel setzt sich die Prüfstelle mit dem Antragsteller unmittelbar ins Benehmen.

2. Vorbescheide, durch welche Apparate als nicht geeignet für die Betriebsprüfung bezeichnet werden, sind mit Gründen zu versehen. Abschrift der Vorbescheide ist der technischen Aufsichtskommission zu übersenden.

3. Gegen einen abwesenden Vorbescheid steht dem Antragsteller binnen einer Frist von 14 Tagen nach Empfang des Vorbescheids die Berufung an die technische Aufsichtskommission offen. Diese entscheidet endgültig.

III. 1. Ist der Apparat nach dem Ergebnis der Vorprüfung für die Betriebsprüfung geeignet, so fordert die technische Aufsichtskommission den Antragsteller zur Einsendung der Prüfungsgebühr und eines betriebsfertigen Apparats an die Untersuchungs- und Prüfstelle auf. Die Betriebsführung wird erst begonnen, nachdem die Gebühr bezahlt ist. Der Antragsteller ist verpflichtet, den eingesandten Apparat der Prüfstelle so lange zur Verfügung zu stellen, bis über seinen Antrag entschieden worden ist.

2. Von jedem Apparatentyp wird in der Regel nur eine Ausführung, und zwar mittlerer Größe, im Betriebe geprüft. Die technische Aufsichtskommission ist befugt, die Uebertragung der Prüfungsergebnisse auf andere Größen desselben Typs auszusprechen oder von einer besonderen Prüfung abhängig zu machen.

IV. 1. Die Betriebsprüfung und sachmännische Begutachtung hat sich auf die Beschädigung, Vergasung und Entzündung des Apparats sowie die Wasseranlage zu erstrecken.

2. Die Prüfung ist so lange durchzuführen, bis alle zur Beurteilung erforderlichen Gesichtspunkte geklärt sind; insbesondere ist bei den unter die §§ 12 und 14 der Polizeiverordnung fallenden Apparaten nach den Absätzen a) bis d) sowie nach den technischen Grundrissen für den Bau von Acetylenanlagen (Anlage zu § 2 der Polizeiverordnung) zu prüfen.

3. In der Regel soll die Dauer der Betriebsprüfung nicht unter 4 Stunden betragen, wobei die Dauer der Beschädigung mit Kalziumkarbid oder Wasser und die Dauer der Entschlammung außer Ansatz bleiben. Der Apparat ist mit der auf dem Schilde (vgl. § 4 der Polizeiverordnung) angegebenen oder beantragten größten Dauerleistung möglichst so lange zu beanspruchen, bis derjenige Grad der Verschlammung erreicht wird, bei welchem Störungen in der Benutzung eintreten. Es ist hiernach festzustellen, ob die vom Unternehmer aufgestellte Betriebsvorschrift über die Entschlammung oder Entleerung des Apparats zutreffend erscheint. Die Betriebsprüfung hat ferner zu ermitteln, ob der Apparat, sei es auch durch nicht vorschriftsmäßiges Eingreifen der Bedienung oder durch Auffeinerung größerer als der zulässigen Menge Kalziumkarbid, überlastet werden kann, und ob dabei die Entwicklung einer im Verhältnis zu den Abmessungen des Apparats unzulässig großen Gasmenge oder Temperatursteigerung wirksam verhindert wird oder Abweichungen von den normalen Verhältnissen eintreten. Bei normaler Bedienung des Apparats dürfen keine irgendwie bedeutlichen Mengen Gas austreten.

4. Weiter ist die Betriebsvorschrift darauf zu prüfen, ob sie verständlich und zutreffend abgefaßt ist, und ob in ihr auf die im Betriebe vorauszufehenden Störungen und deren Beseitigung (z. B. Wassermangel, Nachfüllung der Wasserverschlüsse, Verschlammung) genügend Rücksicht genommen ist.

5. Endlich sind die Wasservorlagen auf ihre Wirkung zu prüfen.

6. Ergeben sich bei der Prüfung Anstände, die durch geringe Änderungen oder Herabsetzung der höchsten Stundenleistung bei entsprechender Änderung der Füll- oder Karbidzuführungseinrichtungen behoben werden können, so ist dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, diese Mängel zu beseitigen oder seinen Antrag abzuändern.

7. Die Antragsteller sind verpflichtet, der technischen Aufsichtskommission nach Durchführung der Prüfung berichtigt Unterlagen (i. E. 1a bis c) in der erforderlichen Zahl einzusenden.

V. 1. Die Untersuchungs- und Prüfstelle hat über die Ergebnisse der Betriebsprüfung einen Prüfungsbericht aufzustellen. Derselbe muß die Zeitdauer der einzelnen Prüfungsabschnitte, während welcher der Apparat im vollen Betriebe geprüft wurde, unter Angabe des Karbid- und Wasserverbrauchs, der Menge des entwickelten Aethylens, der beobachteten Temperaturen und aller anderen Bemerkungen enthalten. Ferner ist anzugeben, ob bei der Beschädigung oder Entschlammung unzulässige Mengen von Aethylen entwichen sind, und ob sich im Schlamm starke Dunstfärbung

(Polymerisationserscheinungen erheblicher Art) gezeigt hat.

2. In dem Bericht ist zum Schluß eine gutachtliche Äußerung darüber abzugeben, ob dem Antrag entsprochen werden kann.

VI. 1. Der Prüfungsbericht ist dem Vorsitzenden der technischen Aufsichtskommission vorzulegen.

2. Dieser fährt — zunächst auf schriftlichem Wege — im Bedarfsfall, namentlich bei Zweifeln über die Zulassung von Apparatentypen, auf dem Wege mündlicher Beratung die Entscheidung der Kommission darüber herbei, ob den Bundesregierungen die Genehmigung oder Ablehnung der Anträge zu empfehlen ist. Erforderlichenfalls kann die technische Aufsichtskommission eine Wiederholung der Betriebsprüfung in ihrer Gegenwart oder eine Ergänzung der Prüfung zwecks Aufklärung von Zweifeln anordnen. Die Entscheidungen der technischen Aufsichtskommission sind endgültig; sie sind mit Gründen zu versehen.

3. Vor Erlaß einer ablehnenden Entscheidung ist der Antragsteller zu verständigen. Erklärt er sich zur Abänderung des Apparats bereit, ohne daß eine grundsätzliche Änderung des Typs eintritt, so ist nach Ziffer III zu verfahren. Von einer Vorprüfung wird in solchen Fällen abgesehen.

VII. 1. Die technische Aufsichtskommission gibt den geprüften Apparatentypen, die von ihr zur Zulassung gemäß §§ 12, 14 und 26 Ziffer 4 und 5 der Polizeiverordnung empfohlen werden, Typennummern, und zwar unter dem Buchstaben J mit fortlaufender Bezugszahl für solche Apparate, welche gemäß § 12, unter dem Buchstaben A mit fortlaufender Bezugszahl für solche, welche gemäß § 14 zugelassen werden sollen. Beagid- und ähnlichen Apparaten sowie Aethylensadeln werden fortlaufende Nummern erteilt. Die technische Aufsichtskommission führt ein Verzeichnis über die erteilten Nummern. Zur Zulassung des Apparatentyps sind den Landeszentralbehörden von der technischen Aufsichtskommission die Entscheidung unter Angabe der Typennummern sowie je eine von ihr beglaubigte Zeichnung, Beschreibung und Betriebsvorschrift des geprüften Apparats zu übersenden.

Anlage B.

Gebührenordnung für die Untersuchungs- und Prüfstelle.

I. Die Untersuchungs- und Prüfstelle ist berechtigt, nachstehende Gebührensätze für die ihr amtlich zugewiesenen Prüfungsgegenstände zu erheben:

	Gebührenbetrag in M.
1. Für die Vorprüfung eines Apparaten- typs gemäß Ziffer II der Prüfungsordnung	20
2. Für die technische Betriebsprüfung und fachmännische Begutachtung eines Apparaten-typs	
a) nach Maßgabe des § 12 oder § 14 der Polizeiverordnung oder beider, sofern derselbe Typ in Aussicht ge- nommen ist	180
b) nach Maßgabe des § 26 Ziffer 4 der Polizeiverordnung, einschließlich der Prüfung der Patronen	60
c) nach Maßgabe des § 26 Ziffer 5 der	

Polizeiverordnung	40
3. Für die zusätzliche Prüfung einer zweiten Größe desselben Typs nach Maß- gabe der Ziffer III Abs. 2 der Prüfungs- ordnung	60
4. Für die erneute Prüfung eines ab- geänderten Apparats nach Maßgabe der Ziffer VI Abs. 3	60
5. Für die Prüfung einer Wasser- vorlage	20.
II. Die Zusendung der Apparate an die Untersuchungs- und Prüfstelle, die Aufstellung und die Rücksendung derselben erfolgt auf Kosten des Antragstellers.	

Anlage C.

Gebührenordnung für die Prüfung (Abnahme) von Acetylenanlagen.

Umfang der Anlagen	bis 200 l		über 200 bis 500 l		über 500 bis 1000 l		über 1000 bis 2000 l	
	Dauerleistung in der Stunde							
	für die Prüfung							
	erste	wieder- holte	erste	wieder- holte	erste	wieder- holte	erste	wieder- holte
	M	M	M	M	M	M	M	M
I. Beleuchtungsanlagen:								
1. Vollständige Prüfung der Anlage einschließlich der Systemprüfung der Apparate	25	15	35	20	45	25	55	30
2. Teilweise Prüfung ausschließlich der Systemprüfung der Apparate	15	10	25	15	35	20	45	25
II. Schweiß- und Schneideanlagen . .	10	10	15	10	20	15	25	20

Bei Anlagen über 2000 Liter Dauerleistung wird der Zeitaufwand, die Stunde zu 5 M., mindestens aber der nach I oder II jeweilig zutreffende Höchstsatz berechnet.

Besondere Reisekosten kommen neben den Gebühren nicht zur Erhebung.

Die ermäßigten Sätze für wiederholte Prüfungen sind für jede infolge Verschuldens des Auftraggebers an dem festgesetzten Tage nicht ausgeführte oder nicht zu Ende geführte Prüfung zu erheben. Der Besitzer der Anlage ist verpflichtet, die zu den Prüfungen nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereitzustellen oder Ersatz der dafür notwendigen Aufwendungen zu leisten.

Erläuterungen und Ausführungsbestimmungen

zu einzelnen Paragraphen der Acetylenverordnung.

Zu § 1. Die Besitzer der Acetylenanlagen haben sich bisher vielfach der Anzeigepflicht entzogen, namentlich ist die nach § 20 Ziffer 2 der früheren Verordnung für bewegliche Apparate bis zu 2 kg

Karbidfüllung bestehende Ausnahme mißbräuchlich benutzt worden, um in Arbeitsräumen Schweißanlagen unterzubringen, die nicht der Typenprüfung (vgl. §§ 12 und 14 der Verordnung) unterzogen worden waren. Die Anzeigepflicht muß daher schärfer gehandhabt werden, um Gefahren aus der Benutzung ungeprüfter Apparate in Arbeitsräumen vorzubeugen und um dem unrellen Wettbewerb der nicht geprüften Apparate entgegenzutreten. Zu diesem Zwecke sind nunmehr auch die Verkäufer von

Azetylenanlagen verpflichtet worden, der Anzeigepflicht zu genügen, insofern der Verkauf an Personen erfolgt, die Anlagen zum Zwecke der Herstellung von Acetylen erwerben. Der Verkauf an Wiederverkäufer fällt demnach nicht unter den anmeldspflichtigen Verkehr. Verstöße gegen die Anzeigepflicht sind in jedem Falle ohne Rücksicht von den zur Beaufsichtigung der Azetylenanlagen berufenen Sachverständigen (§ 30 der Verordnung) sowie den Gewerbeaufsichtsbeamten in gewerblichen Betrieben zur Anzeige zu bringen und von der Ortspolizeibehörde mit scharfen Geldstrafen zu ahnden, besonders wenn es sich um die mißbräuchliche Ausnutzung der Erleichterungen in den §§ 12 und 14 handelt. Ebenso ist Versuchen, die Anzeigepflicht unter dem Vorwande des Verkaufs an Wiederverkäufer zu umgehen, trotzdem es sich um die Verwendung der Apparate bei den Wiederverkäufern handelt, entgegenzutreten. Solche angebliche Wiederverkäufer sind bei Unterlassung der Anzeige besonders streng zu bestrafen.

Die mit der Anzeige nach § 1 in zweifacher Ausfertigung einzureichenden Unterlagen (Zeichnungen, Beschreibungen usw.) sind von der Ortspolizeibehörde der für die amtliche Prüfung der Anlage zuständigen sachverständigen Stelle (siehe Ausführungsanweisung zu § 30) zur Benutzung zu übersenden. Diese tritt wegen Ergänzung oder Abänderung der Unterlagen mit dem Antragsteller unmittelbar ins Benehmen und hat erforderlichenfalls die hauptpolizeiliche Genehmigung etwa zu errichtender Neubauten zu veranlassen. Nach erfolgter Abnahme der Anlage ist bei ortsfesten Anlagen (vgl. §§ 6, 11 und 12) ein Exemplar der Unterlagen und die Abnahmebescheinigung (vgl. § 29) in doppelter Ausfertigung der Ortspolizeibehörde durch Vermittlung der zuständigen Gewerbeinspektion zu übersenden, während das zweite Exemplar der Unterlagen bei den Akten der sachverständigen Stelle verbleibt. Bei beweglichen Anlagen sind beide Ausfertigungen der Verlagen mit den Abnahmebescheinigungen auf dem vorangegebenen Wege an die Ortspolizeibehörde zurückzugeben. Diese behält ein Exemplar der Abnahmebescheinigung dem Besitzer der Anlage und vermerkt auf ihr die etwa nach § 1 Abs. 4 beantragte Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung. Die dem Besitzer zu behaltende Abnahmebescheinigung ist als stempelpflichtig zu erachten, während Aktenexemplare stempelfrei bleiben. Der Stempel ist von der Ortspolizeibehörde zu kassieren und der Stempelbetrag durch sie einzuziehen.

Zu § 2. Durch die Aufstellung besonderer, im Sicherheitspolizeilichen Interesse zu stehender technischer Grundsätze (siehe die Anlage zu § 2), deren Aufrechterhaltung den Erfordernissen entsprechend vorzunehmen sein wird, soll vermieden werden, daß die Polizeiverordnung selbst mit den Fortschritten der Technik jeweils raschem Wechsel unterliegt.

Zu § 3. Das Verbot der Aufstellung von Apparaten in Räumen, „die häufig von Menschen betreten werden“, ist abweichend von den Vorschriften der früheren Polizeiverordnung nur noch ein bedingtes (vgl. §§ 12 und 14), nachdem die Verwendung des Azetylens zu Schweißzwecken schon seit längerer Zeit die Durchbrechung des Verbots auf dem Ausnahmewege erfordert hatte. Die Fassung des Verbots ist gegenüber der früheren Vorschrift (Benutzung von Räumen, „die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind“) in Uebereinstimmung mit den Vorschriften der Dampffesselgesetzgebung gebracht und entsprechend zu handhaben. Der Zusatz, daß die Aufstellung von Apparaten „über solchen Räumen“ zulässig sei, ist zur Klarstellung erfolgt. Räume dieser Art müssen selbstredend den Anforderungen der §§ 6 ff. entsprechen. Für die Forderung nur „wasserdichter“ Fußböden in solchen Räumen war die Erwägung maßgebend, daß „gasdichte“ Fußböden bei der meist üblichen Herstellung der Decken kaum erreichbar sind und Wasserdichtigkeit den praktischen Bedürfnissen genügt.

Zu § 4. Die überwiegende Verwendung der Acetylenapparate zu technischen Zwecken machte es nötig, die Apparate durch Bezeichnung ihrer Leistung und anderer Angaben, die für die Beurteilung der bei Ueberlastung der Apparate auftretenden Betriebsgefahren wichtig sind, zu kennzeichnen. Um eine Kontrolle über die den Apparaten tatsächlich zugemutete Leistung ausüben zu können, ist im § 12 Absatz c die Forderung aufgestellt, daß eine Angabe des Gasverbrauchs auf den Verbrauchseinrichtungen (Schweißpistolen insbesondere) erfolgen muß, wenn die Ausnahmen des § 12 in Anspruch genommen werden. Ueberlastungen der Apparate ist mit den durch die Polizeiverordnung gegebenen Mitteln unter allen Umständen entgegenzutreten.

Die auf den Apparaten anzugebende größte Dauerleistung unterscheidet sich wesentlich von der Höchstleistung, die vorübergehend erreicht werden kann. Bei Apparaten, die eine ununterbrochene automatische oder Handbediung gestatten, ist die größte Dauerleistung in der Stunde unter Berücksichtigung der Verschlämmung und der unter F der technischen Grundsätze vorgeschriebenen Höchsttemperaturen bei konstant zu haltendem, den Verbrauchseinrichtungen entsprechendem normalem Gasdruck im Gasbehälter vom Fabrikanten zu ermitteln, soweit die Leistung nicht (bei Apparaten die unter §§ 12, 14 und 26 Ziffer 4 und 5 fallen) auf Grund der vorgeschriebenen Betriebsprüfung durch die amtliche Prüfstelle von der Landeszentralbehörde festgestellt wird. Bei Apparaten, deren Betrieb nach Verbrauch je einer Füllung zwecks Neubefüllung unterbrochen werden muß, darf die Dauerleistung nicht etwa rechnungsmäßig auf Grund der in kürzeren Zeitschnitten als einer Stunde erzielten Höchstleistungen ermittelt werden, vielmehr ist zur Ermittlung der

Dauerleistung der Betrieb so zu leiten, daß mit der vorhandenen Füllung mindestens eine Stunde lang gearbeitet werden kann. Die hierbei mit dem Apparat erzielte Leistung hat als Dauerleistung in der Stunde zu gelten, vorausgesetzt, daß ihr nach den Vorschriften der technischen Grundsätze kein Bedenken entgegensteht.

Das Fabriksschild ist am Entwickler, d. h. an einer Stelle anzubringen, wo die etwa zu seiner Befestigung benutzten Kupferniete nicht dauernd mit Acetylen in Berührung sind.

Zu § 5. Nach der Ausführungsanweisung zu der bisher gültigen Acetylenverordnung mußte die Vorchrift, daß die Apparate widerstandsfähig und gasdicht seien, bei der amtlichen Abnahme durch ein anerkanntes Zeugnis nachgewiesen oder gegebenenfalls festgestellt werden. Das Gleiche traf für Rohrleitungen zu. Von diesen Feststellungen kann in der Folge abgesehen und die dem Lieferanten und Unternehmer obliegende Verantwortlichkeit für sorgfältige Ausführung als genügende Gewähr für die Erfüllung der Forderung angesehen werden.

Zu § 6. Die im § 6 enthaltene Begriffsbestimmung für feststehende Apparate umfaßt auch solche bisher als beweglich angesehene Apparate, welche den Aufstellungsraum zwar nicht wechseln, in diesem aber nach Bedarf an verschiedenen Stellen benutzt werden. Diese Ausdehnung des Begriffs war erforderlich, um die den Bedürfnissen der Praxis entsprechenden erleichternden Vorschriften des § 12 Absatz 1 durchzuführen zu können. Sie legt die Benutzung nahe, Apparate unter dem Vorwande, daß es sich nur um eine „vorübergehende“ Benutzung im Sinne des § 14 handele, in Arbeitsräumen aufzustellen, ohne den Bestimmungen des § 12 c zu entsprechen. Der Einwand, daß es sich um eine „vorübergehende“ Benutzung im Sinne des § 14 handele, ist daher stets sorgfältig zu prüfen und nur dann anzuerkennen, wenn es sich tatsächlich um gelegentliche Benutzung eines Apparats z. B. zu einer Reparatur handelt. Wiederholen sich jedoch solche Arbeiten oder Reparaturarbeiten im regelmäßigen Betriebe (Fäden von Werkstücken z. B.), so sind die Voraussetzungen des § 14 nicht als vorliegend zu erachten.

Als „leichte Bedachung“ sind solche Eindeckungen anzusehen, welche sich im Falle der Explosion einer Acetylenanlage leicht abheben.

Als „leichte Zwischenbeden“ sind nur Holzbeden zu erachten, die nicht gefedert oder eingeschoben sind (Wellerbeden). Die Schichthöhe etwa aufgelegter schlechter Wärmeleiter (Torfmulle, Asche) soll in der Regel 20 cm nicht überschreiten.

Gasbehälter im Freien sind nur dann gegen Einfrieren als geschützt anzusehen, wenn die Wasserabflüsse mit heizbaren Rohrleitungen versehen werden.

Zu beachten ist, daß die Zugänglichkeit der

Apparate nicht mehr (wie in den früheren Ausführungsbestimmungen) „von allen Seiten“ gefordert wird. Sie muß indessen soweit gewahrt werden, als es zur Bedienung des Apparats und Instandhaltung seiner wesentlichen Teile erforderlich ist.

Zu § 7. Die Forderung „genügendes Tageslicht“ bedingt die Anlegung entsprechender Fensterflächen, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß diese es erschweren, ein Gebäude frostfrei zu halten. Bei kleinen Beleuchtungsanlagen dem Tageslicht durch Öffnen der Tür allein Eintritt zu verschaffen, wird nur ausnahmsweise (§ 28) zugelassen sein, wenn Gewähr dafür vorhanden ist, daß die Bedienung regelmäßig am Tage erfolgt.

Die Vorschriften des § 7 sind, wie § 12 ergibt, für die zu technischen Zwecken in Arbeitsräumen zugelassenen Apparate nicht zwingender Natur. Dennoch wird aus gewerbepolizeilichen Rücksichten auch für letztere Räume auf genügendes Tageslicht Bedacht genommen werden müssen. Auch die Vorschriften der §§ 8 bis 10 finden an Arbeitsräume, in denen gemäß § 12 Apparate zu technischen Zwecken benutzt werden dürfen, nicht ohne weiteres Anwendung, vielmehr ist von den Gewerbeaufsichts- und den technischen Abnahmebeamten (vgl. § 31) von Fall zu Fall zu prüfen, welche Maßnahmen im sicherheitspolizeilichen Interesse geboten sind. Dabei wird stets von der Voraussetzung ausgegangen werden dürfen, daß durch die Betriebsprüfung der in Frage stehenden Apparate die Gewähr gegeben ist, daß im normalen Betriebe Gasausströmungen bedenklicher Art nicht zu besorgen sind. Wenn im § 7 als künstliche Beleuchtung nur die Außenbeleuchtung zugelassen worden ist, so ist dies nicht etwa aus Bedenken gegen elektrische Innenbeleuchtung (vgl. § 23 Abs. 4), sondern nur deswegen geschehen, weil im allgemeinen anzunehmen ist, daß Acetylenanlagen nicht mit elektrischen in Wettbewerb treten oder gleichzeitig benutzt werden. Falls jedoch z. B. in größeren Werken mit elektrischer Beleuchtung eine Schweißanlage errichtet wird, wäre der Fall wohl denkbar, daß diese elektrisch beleuchtet werden soll. Solchen Anträgen ist stets zu entsprechen (§ 28).

Zu § 8. Der Forderung, daß im höchsten Punkte des Apparatenraums gute Lüftungseinrichtungen vorzusehen sind, kann sowohl durch Rohre als auch durch Dachreiter und Busifamine in den Wänden mit verstellbaren Ventilationsöffnungen am Fußboden und höchsten Punkte des Raumes ausgesprochen werden. Der geforderte Abstand von 5 Meter ist nicht mehr wie nach der früheren Acetylenverordnung als senkrechte Entfernung zwischen den in Betracht kommenden Fenstern, Türen oder dergleichen, sondern „nach der Länge des Gaswegs“ zu messen. Befindet sich z. B. ein offenes Fenster des Apparatenraums von der Türe eines benachbarten, eine Feuerstelle enthaltenden Raumes nur 3 Meter in gerader Linie entfernt, so kann der geforderte

Gasweg gleichwohl erreicht werden, wenn zwischen dem Apparatenraum und der fraglichen Tür eine dicke Trennungswand von solcher Länge und Höhe errichtet wird, daß der Gasweg dadurch auf mindestens 5 Meter verlängert wird. In anderen Fällen wird man den Gasweg durch Verlegung der Öffnungen des Apparatenraums in eine andere Wandfläche verlängern können.

Als „hartes“ Glas werden nur Glassteine, Guß- und Spiegelglas oder Drahtglas anzuerkennen sein, da gewöhnliches Fensterglas wegen der leichten Zerschlagbarkeit keine genügende Sicherheit gegen das Eindringen von Gas bietet, zumal gebrochene Fensterstübe nicht immer rasch genug ersetzt zu werden pflegen. Eine beiderseits sorgfältig verkittete starke Scheibe wird als hinreichend gasdicht eingeseht angesehen werden können.

Zu § 9. Eine absolut frostsichere Bauweise von Apparaten wird mit Mitteln erzielt, die in der Acetylenechnik nicht üblich sind. Dagegen kann durch Frostschutzmittel für den Tauchraum der Gasglocke und durch die Betriebsweise der Apparate wohl erreicht werden, daß die bei der Verlegung des Kalziumkarbids von dem Entwicklerwasser gebundene Wärme von einer bis zur andern Entwicklungsperiode ausreicht, um das Einfrieren der Apparate zu verhindern. Treffen diese Voraussetzungen nicht unbedingt zu, so ist dafür zu sorgen, daß durch den Bau der Apparatenräume Frostschutz gewährt wird (z. B. durch doppelte Umfassungswänden von mindestens je $\frac{1}{2}$ Stein Stärke mit Isolierflächen oder durch doppelte, gut gefugte Holzwände mit einem Zwischenraume von mindestens 15 cm Tiefe, der mit Torfmoos oder ähnlichen isolierenden Stoffen dicht ausgefüllt ist). Durch die Zulassung gut abgedeckter Heizkanäle wird es zudem in vielen Fällen möglich sein, Abgabe von Feuerstellen vor der Einleitung in Schornsteine zur Erwärmung von Apparatenräumen zu verwenden. Frostschutzmittel dem Entwicklerwasser zuzusetzen, empfiehlt sich schon aus wirtschaftlichen Rücksichten dann nicht, wenn der Apparat häufig entchlammmt werden muß. Aber auch aus technischen Gründen ist eine Unterkühlung des Entwicklerwassers nicht empfehlenswert, da hierdurch die Entwicklungsgeschwindigkeit des Karbids verzögert wird, so daß leicht zu viel Karbid einge-führt werden muß, dessen Nachvergasung bei der Erwärmung des Wassers Uebergasen veranlassen kann.

Zu § 10. Wegen der Entfernung „nach der Länge des Gaswegs gemessen“ vgl. die Ausführungsanweisung zu § 8. Eine Öffnung im Apparatenraum ist nur dann als „abgewendet“ von Türen oder Fenstern benachbarter Räume anzusehen (vgl. § 10 Abs. 2), wenn sich der Apparatenraum zwischen beiden befindet.

Zu § 11. Im Freien betriebene Apparate müssen bei ihrer Auperbetriebssetzung zu Beginn

der kälteren Jahreszeit sorgfältig von Wasser und Gas entleert werden, da beim Aufstauen eingefrorener Apparate mehrfach schwere Explosionen eingetreten sind, teils durch Aufhaden des Acetylen einschließenden Eises (Wasser nimmt bei 0° C gegen 1,7 Volumteile Acetylen auf) teils durch unvorsichtiges Anwärmen mit Böfammen, glühenden Eisenstücken und dergleichen. Die Besitzer der im Freien betriebenen Apparate sind auf diese Gefahren und besonders darauf hinzuweisen, daß die Entleerung von Gas nur dann gelingt, wenn dieses durch Wasser verdrängt, der Behälter also völlig mit Wasser gefüllt wird.

Bei den im Freien aufgestellten, während des ganzen Jahres betriebenen Grubenentwicklern muß der Gasbehälter unter allen Umständen frostfrei eingebaut werden, es sei denn, daß die Wasserabflüsse gegen Einfrieren gesichert werden (vergl. § 6 Abs. 1). Bei Frostwetter darf der Entwickler nicht entchlammmt werden. Die Größe des Entwicklers sollte vielmehr derart bemessen werden, daß der Apparat in der kalten Jahreszeit überhaupt nicht entchlammmt zu werden braucht.

Zu § 12. Die Bestimmungen des § 12 erhalten die wesentlichste Neuerung der vorliegenden Verordnung gegenüber der früheren. Während es bisher nur auf dem Wege des Dispenfes möglich war, Schutzapparate dauernd oder in regelmäßiger Wiederkehr in Arbeitsräumen unterzubringen, ist dies nunmehr in bedingter Weise unter der Voraussetzung zulässig, daß die Aufstellung in einem besonderen Apparatenraum aus örtlichen oder technischen Gründen untunlich ist. Als örtliche Gründe sind beispielsweise anzuerkennen: Ueberschreitung der zulässigen Bebauung bei Errichtung eines besonderen Apparatenraums, erhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung der Bestimmungen der §§ 8 und 10 über die einzuhaltenen Abstände von Feuerstellen und Licht, Erfordernis unverhältnismäßig langer Rohrleitungen, zumal wenn diese durch andere Arbeitsräume geführt werden müssen und dgl. Zu berücksichtigen sind ferner die besonderen Verhältnisse der großen Städte, in denen oft ausge dehnte, mehrere Höfe umschließende Fabrikgebäude gewöhnlich an Gewerbetreibende vermiertet werden und die gemeinsamen Höfe der Zu- und Abfuhr der Güter, der Aufstellung und Bewegung von Böhgeräten und anderer Gründe wegen nicht beengt werden dürfen. Als technisch-wirtschaftliche Gründe sind beispielsweise Fälle zu berücksichtigen, in denen von der Acetylschweißgunz nur gelegentlich Gebrauch gemacht wird, so daß die höheren Anlage- und Wartungskosten einer getrennt aufzustellenden Anlage nicht wirtschaftlich erscheinen. Namentlich werden solche Gründe häufig in kleinen und mittleren Betrieben (Schlossereien, Schmiedewerkstätten, kleine Maschinenfabriken und Metall-

bearbeitungswerkstätten) geltend gemacht werden, bei denen die Benutzung eines Apparats unterbleiben würde, wenn zu den geringen Beschaffungskosten die erheblicheren Kosten der Errichtung eines Apparatenraums hinzutreten. Es wird alles zu vermeiden sein, was die Benutzung der Technik der Ätzbleichschweißung in solchen Betrieben hinterrücken könnte, da sie dadurch in dem Wettbewerb mit den leistungsfähigeren Betrieben geschädigt werden. Ferner kommen hier Fälle in Betracht, in denen die Schweißungen in großen Hallen, nicht auf örtlich bestimmte Stellen beschränkt werden können, und ähnliches. Ob solche örtliche oder technische Gründe vorliegen, darüber hat die Ortspolizeibehörde zu befinden. Von dem Sachverständigen (vgl. § 30) ist bei Ueberweisung der Prüfungsbescheinigungen gutachtlich Stellung zu den Gründen zu nehmen, welche der Unternehmer für die Zulässigkeit der Anlage in Arbeitsräumen geltend macht. Hält der Sachverständige die Aufstellung für zulässig, so kann der Apparat widerrufen und vorläufig unter dem Vorbehalte der Wegschaffung bei anderer Entscheidung der Behörde benutzt werden. Im Zweifelsfall ist von der Ortspolizeibehörde vor der Entscheidung die zuständige Gewerbeinspektion gutachtlich über den Anspruch des Unternehmers zu hören. Weichen die Gutachten des Sachverständigen und des Gewerbeinspektors voneinander ab, so ist von der Ortspolizeibehörde die Entscheidung des Regierungspräsidenten herbeizuführen.

Die Aufstellung von Apparaten gemäß § 12 ist stets zu verlangen für Apparate, die keine Typennummer J (vgl. Anlage A zur Polizeiverordnung) von der Landeszentralbehörde erhalten haben und deren Fabrikbild nicht amtlich abgestempelt ist. Die hierfür bei den verschiedenen Bundesstaaten und Referanten in Frage kommenden Stempel mitzutellen, bleibt vorbehalten, soweit es sich nicht um die Stempel der anerkannten Dampfessel-Ueberwachungsvereine handelt. Die von den Fabrikanten der Apparate mit deren Stempelung zu betrauernden Dampfessel-Ueberwachungsvereine haben vor der Stempelung die Uebereinstimmung der ihnen vorgeführten Apparate mit dem genehmigten Typ an Hand der durch die technische Aufschlußkommission beglaubigten Zeichnungen festzustellen. Diese werden ihnen von der Landeszentralbehörde (Ministerium für Handel und Gewerbe) überwiesen (vgl. Anlage A Ziffer VII). Die Vergütung für die Feststellung der Uebereinstimmung und für die Stempelung bleibt der freien Vereinbarung der Fabrikanten mit den Vereinen überlassen.

Die bisher als Apparatentypen J zu lassenden Anlagen bis auf weiteres als den Voraussetzungen des § 12 b entsprechend angesehen werden. D

und unter welchen Voraussetzungen dies dauernd geschehen kann, wird von der gutachtlichen Stellungnahme der technischen Aufschlußkommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Ätzbleichvereins zu Berlin abhängen. Sollte die Kommission Bedenken gegen einzelne Systeme haben und sie insoweit nicht oder nicht ohne Abänderung den Bundesregierungen allgemein zur Zulassung empfehlen können, so kann die etwa von den Regierungspräsidenten erteilte Ausnahme für solche Apparate nicht weiter aufrecht erhalten werden, ohne daß jedoch einer solchen Entscheidung rückwirkende Kraft beizulegen sein wird. Die gutachtliche Aeußerung der technischen Aufschlußkommission wird so bald als möglich herbeigeführt werden. Da in einer großen Zahl von Fällen die Ausnahmebestimmung des § 20 Ziffer 2 der früheren Ätzbleichverordnung mißbräuchlich benutzt worden ist, um Apparate ohne Typenzugnis J dauernd in Arbeitsräumen aufzustellen, so ist zum Schutze der Firmen, welche bisher schon das Typenzugnis nachgesucht haben, überall von den Gewerbeaufsichtsbeamten an Hand der Ausführungen des Erlasses vom 21. November 1911 — HMBl. S. 424 — sorgfältig nachzuprüfen, ob die Voraussetzungen des § 20 a. a. O. noch zutreffen. Ist dies nicht der Fall, so ist die Benutzung des Apparats polizeilich zu untersagen. Im Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Regierungspräsidenten herbeizuführen. Soweit bei rechtmäßiger Benutzung vorgedachter ohne oder mit Typennummer dererlei Apparate in Arbeitsräumen die Forderungen der § 12 c und 12 d noch nicht durchgeführt sein sollten, hat dies als bald durch polizeiliche Verfügung zu geschehen.

Es bleibt stets zu beachten, daß mit der Aufstellung von Ätzbleichapparaten in Arbeitsräumen bei unvorsichtiger Handhabung trotz der durch die Typenprüfung gegebenen Gewähr für Betriebssicherheit unvermeidbar Gefahren verbunden bleiben, die nur durch gewissenhafte Beachtung der Bedienungsanweisungen und Vermeidung von Ueberlastungen der Apparate eingeschränkt werden können. Die Aufstellung in Arbeitsräumen soll daher nicht zur Regel werden, vielmehr ist darnach zu streben, die Verwendung großer ortsfester Anlagen in besonderen Apparatenräumen zu fördern, soweit nicht die besonderen, oben angegebenen örtlichen oder technisch-wirtschaftlichen Gründe zutreffen. Dabei bleibt jedoch zu beachten, daß gerade die Verwendung der kleinen 4 kg Apparate in den letzten Jahren viel zum Aufschwung der Ätzbleichverwendung zu technischen Zwecken und zur Hebung des Kleinergewerbes beigetragen hat und daß dadurch andererseits die Sauerstoff- und Wasserstoffindustrie erheblich gefördert worden sind. Unzulässige Parteien bei der Zulassung der Apparate

nach § 12 der Verordnung müssen daher vermieden werden, um nicht die vorgedachte günstige Entwicklung zu hemmen.

Ueberlassungen der Apparate ist mit Nachdruck entgegenzutreten. Um eine Kontrolle in dieser Beziehung ausüben zu können, muß entsprechend § 12 c in Arbeitsräumen, in denen Schweißapparate ständig benutzt werden, die Angabe des Stundenliterverbrauchs auf allen Verbrauchseinrichtungen für Ätztellen gefordert werden. Als solche kommen wesentlich die Schweißpistolen und Schneidbrenner in Betracht. Als Anhalt können nachstehende Angaben über den Verbrauch an Ätztellen zum Schweißen von Eisenblechen verschiedener Dicke dienen:

Stärke der zu schweißenden Bleche in mm		Verbrauch an Ätztellen in der Stunde in Liter
bis	1 mm	ca. 50 l
über	1—2 mm	ca. 100—200 l
"	2—4 "	200—400 "
"	4—6 "	400—600 "
"	6—8 "	600—800 "
"	8—12 "	800—1200 "
"	12—18 "	1200—1800 "
"	18—25 "	1800—2400 "
"	25 "	2400 und mehr.

Durchschnittlich kann man auf 1 mm Blechstärke einen Verbrauch von 100 l in der Stunde rechnen. Da nach § 6 die Apparate in Arbeitsräumen sowohl an feste Leitungen mit Anschlußstutzen zur Gasentnahme als mit einem beweglichen Schlauch für eine einzelne Schweißstelle benutzt werden dürfen, so ist bei ersterer Ausführung die Zahl der Anschlußstellen bei überschläglicher Berechnung des Gasverbrauchs zu berücksichtigen.

Zu § 13. Nach § 6 verliert ein Apparat, der in einem Arbeitsraum seinen Standort wechselt, bei dauernder Benutzung in diesem Räume nicht seine Eigenschaft als feststehender. Es kommen für diesen Zweck aber nur geprüfte und mit einer Typennummer versehene Apparate in Frage. Das letztere gilt auch für die vorübergehenden in Arbeitsräumen benutzten beweglichen Apparate (vgl. § 14). Bei den in § 13 gekennzeichneten beweglichen Apparaten, die nur im Freien aufgestellt werden dürfen, handelt es sich demnach in der Regel um Apparate ohne Typennummer. Unmöglichlich für den Begriff der Beweglichkeit ist der Umstand, ob ein Apparat fahrbar eingerichtet ist, oder daß er längere Zeit an derselben Stelle benutzt wird, wenn nur nach der Art des Betriebs der Schluß wahrscheinlich oder geboten ist, daß die Absicht besteht, Ortsveränderungen mit dem Apparat in absehbarer Zeit vorzunehmen. Wegen der Gefahr des Einstürens der im Freien aufzustellenden beweglichen Apparate sind die in

den Bemerkungen zu § 11 enthaltenen Warnungen zu beachten. Auch bei weiteren Transporten beweglicher Apparate, bei denen diese vorher entleert zu werden pflegen, sind die gleichen Vorsichtsmaßnahmen zu empfehlen. Infolge unvollständiger, nicht durch Wasserverdrängung bewirkter Entleerung eines Gasbehälters ist bei dem Transport einer auf einem Wagen verladenen Gasglocke durch unvorsichtiges Wegwerfen eines glimmenden Streichholzes eine Explosion eingetreten.

Zu § 14. Es liegt die Beforgnis nahe, daß die Erleichterung des § 14 mißbräuchlich dazu benutzt wird, um Apparate unter dem Vorgeben vorübergehender Benutzung nach Bedarf in Arbeitsräumen aufzustellen, ohne den Vorschriften der §§ 12 c und 12 d zu genügen. Solchen Ver suchen ist mit Nachdruck entgegenzutreten (vgl. hiermit die Bemerkungen zu § 6).

Zu § 15. Da in den Karbidrückständen vielfach unzersetztes Karbid enthalten ist, so muß bei ihrer Beseitigung auf die Möglichkeit der Bildung eines explosiblen Ätztellen-Luftgemisches Rücksicht genommen werden. Rückstände dürfen daher nicht an Orten untergebracht werden, wo die Gefahr einer Entzündung vorliegt. Oberhalb von Gruben zur Aufnahme von Rückständen darf keine Beleuchtungsanordnung angebracht werden. Das Einbringen solcher Rückstände in öffentliche Kanalisationen oder Flüsse ist nicht zu gestatten.

Zu § 16. Wie sich durch Explosionsfälle gezeigt hat, ist nicht nur das Betreten von Apparatenräumen mit Licht gefährlich, sondern schon die Annäherung mit Laternen auf mehrere Meter Entfernung, besonders wenn solche auf die Erde gestellt wurden, genügt unter Umständen zur Einleitung von Explosionen, da die Ätztellen-Luftgemische nur wenig leichter als Luft sind und wie Benzin-Luftgemische in der Nähe des Erdbodens fortzirkeln. Die Besitzer der in besonderen Räumen aufgestellten Apparate sind daher tunlichst zu veranlassen, eine sichere Außenbeleuchtung entsprechend § 7 anzulegen.

Zu § 17. Die Betriebsvorschriften für die Apparate müssen auf die wesentlichsten Gefahrenquellen bei der Bedienung von Ätztellenanlagen hinweisen. Dazu gehören: Warnung vor dem Ausschlagen undichtiger Stellen am Apparat oder an Rohrleitungen mit Licht (anstatt mit Seifenwasser) sowie vor der Ausführung von Instandhaltungsarbeiten bei Licht (anstatt bei Tage). Besondere Aufmerksamkeit ist ferner bei Schweißanlagen auf die Einhaltung der Vorschriften über die Entschlammung und auf die Erhaltung aller Wasserverschlüsse, insbesondere bei der sogenannten Wasservorlage zu legen.

Obwohl Apparate, bei denen zum Zwecke des regelmäßigen Entschlammens die Gasglocke abgehoben werden muß, nach Abschnitt I A der

technischen Grundzüge (Anlage zu § 2) zur Aufstellung in Arbeitsräumen nicht zugelassen werden, ist es zur gründlichen Reinigung des Apparats oder zur Beseitigung von Störungen z. B. an Einsaß-Ventilen für kleinstufiges Karbid nicht immer zu vermeiden, daß diese Arbeit gelegentlich einmal ausgeführt werden muß. Bei der Prüfung solcher Apparate (vgl. § 29) sind die Betriebsunternehmer und Bedienenden auf die hierbei auftretenden Gefahren besonders hinzuweisen. Solche Arbeiten sollen nur unter völliger Fernhaltung von Licht, tunlichst im Freien, ausgeführt werden.

Bei Störungen im Betriebe der Apparate handelt es sich meist um die Bildung störender Wassererschlässe in den Leitungen oder um Funktionsstörungen selbsttätiger Beschickungsvorrichtungen. Der Bildung störender Wassererschlässe (z. B. durch Kondensation von Wasserdampf in dem Gasableitungsrohr aus dem Apparat) ist durch regelmäßige Benutzung der dafür vorhandenen Ablasshähne vorzubeugen. Diegen Teile der Beschickungseinrichtungen innerhalb des Apparats, so kann häufig, wie vorerwähnt, der Uebelstand ihres Versagens nur durch Abheben der Glocke oder ähnliche Eingriffe behoben werden, auf deren Gefährlichkeit bereits hingewiesen ist. Im übrigen sind bei Störungen die in den Anweisungen über die Behandlung der Apparate enthaltenen Weisungen zu beachten.

Der Schutz der vorgeschriebenen Aushänge gegen zerstörende Einflüsse kann durch einen Lacküberzug der Druckfächer, durch Verglasung, Emaillefarbdruck auf Blechschilder oder ähnliche Mittel erzielt werden.

Zu § 18. Sowohl bei der Prüfung der Anlage (vgl. § 29) durch Sachverständige als bei anderer Gelegenheit durch die Gewerbeaufsichtsbeamten ist darauf zu achten, daß die Forderungen des § 18 erfüllt werden.

Zu § 23. Das Verbot des Betretens der Räume mit "Licht" ist wie im § 16 auszulegen, derart, daß das Betreten mit elektrischen Hand- oder Taschenlampen von dem Verbot nicht betroffen wird.

Zu § 26. Die Ausnahme des § 26 Ziffer 3 entspricht der Ausnahme im § 20 Ziffer 2 der früheren Ätzblenverordnung. Dabei ist ausdrücklich zu bemerken, daß sich die Ausnahme für tragbare Lampen und Laternen auf ihre Verwendung zu Beleuchtungszwecken beschränkt. Solche Lampen können auch mehrflammig sein. Jede andere Verwendungsart (etwa als Entwickler zu kleinen Schweißpistolen) macht solche Apparate anmeldepflichtig. Ob ihnen für besondere Zwecke etwa auf Grund des § 28 Ausnahmen zugestanden werden können, wird von den Umständen der Verwendung abhängen. Die

Beschränkung der Ausnahme im § 26 Ziffer 3 auf Apparate mit einer Karbidfüllung von höchstens 2 kg ist geblieden; sie ist so auszulegen, wie es in dem Erlaß vom 21. November 1911 (HMBl. S. 424) näher ausgeführt ist. Die bestimmt begrenzte Füllung bedingt eine Bauart des Entwicklers, die es verhindert, daß Karbid nachgefüllt werden kann, ohne den Betrieb vollständig zu unterbrechen.

Soweit Verdrängungsapparate (§ 26 Ziffer 4) mit langsam vergärenden Patronen zu anderen als Beleuchtungszwecken benutzt werden, unterliegen sie der Verordnung im vollen Umfange. Die Patronen der Apparate, auf welche die Ausnahme zutrifft, werden übrigens durch Entnahme aus den Verkaufsstellen ständig einer Kontrolle auf Zuverlässigkeit unterzogen.

Die dem gelbsten Äzetylen zugestimmte Ausnahme beruht auf der Voraussetzung, daß die in den Vorratsflaschen enthaltene poröse Masse zuverlässig bleibt, d. h. dauernd ihre Porosität behält und diese Eigenschaft weder durch Erweichen noch durch Stöße gemindert wird. Bestimmte Anforderungen in dieser Hinsicht sind demnach zu erwarten.

Zu § 27. Die Bestimmungen des § 27 über die Freizügigkeit beweglicher Apparate treten an die Stelle des Erlasses vom 18. Juni 1909 (HMBl. S. 283). Sie sind durch Vereinbarungen der Bundesregierungen über die Freizügigkeit dieser Apparate bei Benutzung in verschiedenen Bundesstaaten (s. Schluß des § 27 Absatz 1) erweitert worden.

Die Bestimmungen des § 27 Absatz 2 bezwecken, die Aufsicht über die Schaubuden-Beleuchtungsapparate, die sich bisher fast ausnahmslos der Meldepflicht entzogen haben, zu vereinfachen. Sache der Ortspolizeibehörden wird es sein, durch scharfe Aufsicht über solche Anlagen deren Befugter allmählich zu veranlassen, sich Apparate zu beschaffen, die dem § 14 entsprechen, und sie entsprechend § 13 Absatz 2 in einem geschlossenen Wagenkasten aufzustellen. Liegt das Bedürfnis vor, Apparate dieser Art mit einer höheren Füllung als 10 kg aufzustellen, so ist die Genehmigung der nach § 28 zuständigen Behörde einzuholen. Bei Verwendung von Äzetylenfadeln auf Jahrmärkten und dgl. ist zu prüfen, ob sie gemäß § 26 Ziffer 5 zugelassen (an der Stempelung kenntlich) sind, und ihre Aufstellung nur im Freien entsprechend den Bestimmungen a. a. O. zu gestatten.

Zu § 29. Näheres über das bei der Abnahme einzuschlagende Verfahren ist schon in den Bemerkungen zu § 1 im Anschluß an das Anmeldeverfahren auseinandergesetzt.

Die Ueberwachungsvereine haben über alle von ihnen abgenommenen Äzetylenanlagen ein

fortlaufendes Verzeichnis und ein besonderes Altkennstück anzulegen. Das Verzeichnis muß den Namen des Besitzers, den Ort des Betriebs, die Firma des Erbauers des Apparats (soweit sie bekannt ist), die Größe des Apparats nach der Dauerleistung in Stundenlitern, das Datum der vollzogenen Abnahme und etwaige besondere Wahrnehmungen bei der Abnahme enthalten. Die Vereine haben sich zunächst darüber zu unterrichten, ob der in dem Verzeichnis aufgeführte Bestand etwa Veränderungen durch Außerbetriebsetzungen erleidet, erforderlichenfalls durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde. Gelegentlich vor ihnen wahrgenommene Mängel in Anlagen haben sie der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

Regelmäßige Prüfungen der Ätzapparat neben ihrer erstmaligen Untersuchung sollen nach Maßgabe der Polizeiverordnung nicht gefordert werden.

Zu § 30. Als Sachverständige im Sinne der Polizeiverordnung gelten die von den Regierungspräsidenten (im Landespolizeibezirk Berlin von dem Polizeipräsidenten in Berlin) ernannten Ingenieure von Dampffessel-Überwachungsvereinen in den Grenzen der diesen zugewiesenen Gebiete.

Die Dampffessel-Überwachungsvereine haben diejenigen Ingenieure, für welche sie die Befugnis zur Abnahme von Ätzanlagen nachzusuchen beabsichtigen, den zuständigen Regierungspräsidenten der für sie nach ihrem Vereinsgebiet in Betracht kommenden Bezirke vorzuschlagen. Voraussetzung der Erteilung der Befugnis ist der Besitz der beiden ersten Befugnisse für die Dampffesselüberwachung.

Die Namen der zuständigen Sachverständigen und Dampffessel-Überwachungsvereine sind von den Regierungspräsidenten den Ortspolizeibehörden mitzuteilen, desgleichen sind ihnen Veränderungsnachweisungen zu geben.

Zu § 31. Die Gebührenaufweisung der Sachverständigen sind den örtlich zuständigen Regierungspräsidenten (im Landespolizeibezirk Berlin dem Polizeipräsidenten in Berlin) zur Prüfung und Einziehung zu überreichen.

Die Ueberweisung der Gebühren erfolgt an den zuständigen Dampffessel-Überwachungsverein.

Zu § 32. Die Anzeigen über Ätzplötzexplosionen sind mit dem Ergebnis der Verhandlungen über die Untersuchung dem Regierungspräsidenten (im Landespolizeibezirk Berlin dem Polizeipräsidenten in Berlin) vorzulegen.

Die Kosten dieser Untersuchungen sind solche der örtlichen Polizeiverwaltung und können nicht den Besitzern der Apparate aufgelegt werden.

Zu § 35. Die Bestimmungen des § 35 sind wesentlich instruktionseller Art, insbesondere sind die des ersten Satzes ohne Einwirkung auf bestehende selbsttätige Anlagen, die nach § 16 der Gewerbeordnung genehmigt worden sind. An diese können

neue Anforderungen auf Grund dieser Polizeiverordnung selbstverständlich nicht ohne weiteres gestellt werden.

Regeln

für

die Ausführung von Ätzgasleitungen.

(Nach Maßgabe der Vorschriften des deutschen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern; vgl. Ziffer 14 der Technischen Grundsätze für den Bau von Ätzgasanlagen.)

Die Anordnung der Rohrleitungen.

Die Rohrleitungen sollen möglichst zugänglich und vor Frost geschützt sein. Leitungen im Freien oder an kalten Wänden sollen möglichst weit genommen werden. Bedeckt liegende Leitungen sollen mindestens 13 mm lichte Weite haben und müssen vor der Zudeckung der Prüfung unterzogen werden.

Bei Rohrleitungen unter Fußböden darf die Deckung nicht auf den Röhren aufliegen.

Die Führung der Rohrleitungen durch Schornsteine und Kanäle ist verboten.

Die Durchführung von Röhren durch unzugängliche, hohle Mauern oder durch starke Mauern soll in einem an beiden Enden offenen Futterrohre geschehen. Dieses muß in seiner ganzen Länge dicht und mindestens 1 cm weiter sein als der äußere Durchmesser des Leitungsrohres.

Innerhalb der Futterrohre dürfen keine Rohrverbindungsstellen liegen. Ebenso sind bei allen Mauerdurchführungen Verbindungsstellen innerhalb der Mauern unstatthaft.

Beim Durchstemmen von Wänden, Gewölben und Balken ist Rücksicht zu nehmen, daß keine tragenden Gebäudeteile geschwächt werden, nötigenfalls ist die Zustimmung des Architekten oder Bauherrn einzuholen.

Gummi, Müll und Schlacken sind unter allen Umständen aus der Umgebung der Rohrleitungen fernzuhalten.

Schutz der Leitungen vor Wasseransammlungen und Frost

Um die Ansammlung von Wasser in den Rohrleitungen zu verhindern, sind diese mit entsprechendem Gefälle zu legen. Das Gefälle ist bei nassen Gasmessern nach dem Gasmesser hin, bei trockenen Gasmessern von diesem weg zu richten.

An allen tiefsten Punkten der Rohrleitungen sind mit Rappen oder Schlupfzapfen zu verschließende Wasserablässe anzubringen.

Wo größere Wasseransammlungen zu erwarten sind, sind Wasserfäden (Siphons oder Schwannenhälse) anzubringen, die einen Gasaustritt verhindern und mit einer Messingklappe oder einem Hähnen zu verschließen sind.

Wenn eine Leitung von einem warmen in einen kalten Raum tritt, ist das Gefälle nach dem warmen Raume hin zu führen und dort ein Wasserablaß anzubringen.

Leitungen, die vor Frost nicht vollständig geschützt werden können, sind mit Ansätzen zum Einschütten von Flüssigkeit behufs Auftauens der Leitung zu versehen.

Leitungen im Erdboden, außerhalb der Gebäude, sollen in der Regel 0,75 bis 1,0 m Deckung haben; sie erhalten anstatt der Wasserfäße leicht zu bedienende Wassertöpfe.

Ausführung der Rohrleitungen.

Die einzelnen Rohr- und Verbindungsteile sind vor ihrer Verwendung und während der Arbeit stets auf ihre Brauchbarkeit, Durchlässigkeit und Dichtigkeit zu prüfen. Schadhafte Stücke sind auszuschneiden.

Es ist stets auf Freihaltung des vollen Rohrquerschnitts zu achten. Der beim Abschneiden der Rohre entstehende innere Grat ist zu entfernen. Hanffäden dürfen nicht in das Rohr hineinragen.

Es ist darauf zu achten, daß alle Gewinde gerade, sauber geschnitten, genügend lang (halbe Nusslänge) und unbeschädigt sind.

Die Verbindung der einzelnen Gasröhren unter sich und mit den Formstücken ist unter Verwendung von in Leinöl getränkten Hanffäden oder Hanf mit bleifreiem Kitt vollständig fest und gasdicht herzustellen. Der Kitt soll nicht in das Innengewinde der Verbindungsstücke hineingestrichen werden.

Eisenasphaltlack und ähnliche Mittel oder weiches Lot dürfen nicht zur Dichtung verwendet werden. Das aus dem Gewinde hervortretende Dichtungsmittel ist sauber zu entfernen.

Die Leitungen sind sauber unter Vermeidung scharfer Ecken und überflüssiger Wege geradlinig und winkelfrecht zu Decken und Wänden anzubringen und ausreichend (alle 1,5 m) zu befestigen.

Verbindungsstellen, die sich als undicht erweisen, sind sofort auseinanderzunehmen und vollständig dicht wieder herzustellen. Das Verstreichen undichten Verbindungsstellen mit Kitt oder anderen Mitteln sowie das Dichten solcher Stellen durch Verstemmen ist verboten.

Die gesamte Rohrleitung darf erst nach vollendeter Prüfung mit einem Anstrich oder mit Abdeckung versehen werden. Ein Anstrich ist überall da notwendig, wo Rossigefahr vorliegt. Fertiggestellte Leitungen sind an ihren Enden mittels metallener Stopfen oder Rappen gasdicht zu verschließen. Jedes auch nur vorübergehende Verschließen mit Holz, Kork, Papier, Pfropfen oder ähnlichen Mitteln ist aufs strengste untersagt.

Während aller Arbeiten an bereits in Betrieb befindlichen Gasanlagen ist der Hahn am Gasmesser zu schließen, der Hahnschlüssel abzunehmen und der Hahn so lange geschlossen zu halten, bis

die hinter ihm liegenden Leitungsteile mit Verschlußzapfen oder Rappen wieder gasdicht verschlossen sind.

Auf eine längere Dauer ist auch das Schließen eines Hahns oder die Auffüllung eines in der Leitung etwa vorhandenen Absperrtopfes nicht als sicherer Verschluß anzusehen, in solchen Fällen ist daher die Leitung außerdem durch Schlußzapfen oder Rappen zu verschließen.

Das Ablichten von Gasleitungen ist streng untersagt. Die Ermittlung von Fehlerstellen soll durch Abseifen oder Abriechen der Leitung erfolgen.

Polizeiverordnung,

betreffend die Sicherheit in Kinematographentheatern.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsammlung Seite 195), sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung Seite 265) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Regierungsbezirk Oppeln verordnet, was folgt:

§ 1. Räume, in denen öffentliche kinematographische Vorstellungen stattfinden oder die von ihrem Besitzer gewerbsmäßig für Privatveranstaltungen von kinematographischen Vorstellungen hergegeben werden, unterliegen, unbeschadet der Vorschriften der Polizeiverordnung über die bauliche Anlage usw. von Theatern, öffentlichen Versammlungsräumen und Zirkusanlagen vom 18. Juni 1909, den Anforderungen und Beschränkungen dieser Verordnung.

§ 2. Auf Räume, die nicht mehr als 200 Personen fassen, finden außer den Vorschriften dieser Verordnung die der §§ 52–70 der Polizeiverordnung vom 18. Juni 1909 mit folgenden Einschränkungen Anwendung:

1. Liegen die Räume nicht unmittelbar an einer öffentlichen durchgehenden Straße und mit ihrem Fußboden nicht höher als 4 m über Straßenhöhe, so genügen der Forderung in § 52 Absatz 2 a. a. D. schon Ausgänge nach einem Hofe, der den allgemeinen und besonderen Anforderungen unter Ziffer 3 § 52 a. a. D. entspricht.

2. Zu- oder Durchfahrten müssen mindestens 3,30 m breit sein und außer der mindestens 2,30 m breit anzulegenden Fahrbahn erhöhte Fußgängersteige von einer Gesamtbreite von 1 m haben.

3. Von der Forderung feuerfester Decken (§ 63 Ziffer 1 und 2 a. a. D.) kann abgesehen werden.

§ 3. Öffentliche Versammlungsräume, die im Oberstode eines Gebäudes liegen, dürfen für

Kinematographische Vorstellungen nicht benutzt werden.

§ 4. Alle Gänge sind frei zu halten und dürfen zum Aufenthalt der Zuschauer nicht benutzt werden; demgemäß sind nicht mehr Zuschauer einzulassen, als die von der Polizei festgesetzte Höchstzahl der Besucher zuläßt.

§ 5. 1. Die letzte Reihe im Zuschauerraum muß mindestens 2,30 m Deckenhöhe haben und die vordersten Plätze müssen mindestens 3 m, wagerecht gemessen, von der Projektionswand entfernt sein.

2. Zur Bekleidung der Wände dürfen nur von Natur schwer entflammbare oder auf die Wände aufgetriebene Stoffe Verwendung finden. Deckenbekleidungen aus Stoff sind unzulässig.

3. Stufen in den Gängen des Zuschauerraumes sind unstatthaft, Rampen dürfen ein Gefälle von 10 cm auf 1 m Länge nicht überschreiten.

§ 6. 1. Der Vorführungsapparat muß in einem vom Zuschauerraum und dessen Zugängen durch feuerfeste Wände und Decken bis auf die Projektions- und Schaulöffnungen völlig abgetrennten Räume aufgestellt werden.

2. Der Ausgang aus diesem Räume muß unmittelbar ins Freie führen.

3. Läßt sich ein besonderer direkter Ausgang ins Freie für den Apparaterraum nicht herstellen, so darf bei günstigen allgemeinen Ausgangsverhältnissen gestattet werden, daß der Ausgang vermittels eines Vorraumes erfolgt, der nach Art der in der Polizeiverordnung vom 18. Juni 1909 vorgeschriebenen Sicherheitschleusen einzurichten ist. Der Ausgang aus diesem Vorraum darf auf keinen Fall in den Zuschauerraum führen.

4. Der Vorraum darf zur Lagerung irgendwelcher Gegenstände, insbesondere Films, nicht benutzt werden.

5. In dem Apparaterraum dürfen nur die unbedingt notwendigen Geräte und Einrichtungsgegenstände aufbewahrt werden. Sie dürfen nicht aus leicht entflammbaren Stoffen bestehen.

6. Die Unterbringung von Kleidungsstücken und dergleichen im Apparaterraum ist unzulässig.

§ 7. 1. Der Apparaterraum muß mindestens 4 qm Grundfläche bei 2 m kleinster Abmessung und 10 cbm Lustraum bei durchschnittlich 2,50 m lichter Höhe haben.

2. In der Regel ist in ihm ein direkt ins Freie führendes Fenster herzustellen.

§ 8. 1. Die Türen des Apparaterraumes sind feuerfester, selbsttätig zufallend und nach außen aufschlagend einzurichten; sie müssen sich durch Stoß von innen und Zug von außen leicht öffnen lassen.

2. Die in der Sicherheitschleuse angebrachte zweite Tür ist nach innen aufschlagend und selbsttätig zufallend einzurichten.

§ 9. 1. Der Platz für die im Apparaterraum tätigen Personen muß so liegen, daß sie den Ausgang jederzeit leicht gewinnen können. Dieser Rückzugsweg ist stets unbedingt freizubehalten.

2. Der Vorführungsapparat muß so aufgestellt sein, daß er von allen Seiten leicht zugänglich ist.

§ 10. Soll der Ausgang vom Apparaterraum über eine Treppe erfolgen, so muß diese mit Handgeländer versehen und mindestens 50 cm breit sein. Sie darf ein Steigungsverhältnis von 1 zu 1 m nicht übersteigen. Die Verwendung von Leitern ist unzulässig.

§ 11. 1. Die Projektions- und Schaulöffnungen sind möglichst klein zu halten und mit 5 mm starken, nicht herausnehmbarem Glaße in Zementputz oder Eisenumrahmung zu verschließen.

2. Falls der Abschluß der Projektionsöffnung durch Glas nicht durchführbar ist, muß die Öffnung mit einem fest mit dem Mauerwerk verbundenen Trichter aus mindestens 2 mm starken Eisenblech abgeschlossen werden; seine kleinere Öffnung darf nicht mehr wie 4 bis 5 cm Durchmesser haben und nicht weiter als 2 cm von der Objektlinse entfernt sein.

3. Ferner sind die Öffnungen mit mindestens 2 mm starken Eisenklappen oder Schiebern zu versehen, die sich bereits bei einem Brande im Apparatfenster selbsttätig schließen und auch von Hand im Apparaterraum und außerhalb desselben bedient werden können.

§ 12. 1. Der Apparaterraum ist wirksam zu entlasten.

2. Ueber Fenstern und Ventilationsöffnungen in den Frontwänden des Apparaterraumes sind Schutzdächer von 0,50 m Ausladung anzubringen.

§ 13. Als Lichtquelle ist, wo eine elektrische jebermann zugängliche Kraftanlage für Beleuchtungs zwecke besteht, elektrisches Licht zu verwenden. Für andere Fälle und für vorübergehende Veranstaltungen kann die Verwendung von Leuchtgas, Aether, Benzin- oder Gasolin-Kallicht gestattet werden.

§ 14. 1. Die Projektionslampen sind in Kästen aus Eisen oder Stahlblech unterzubringen, die mit doppelten, in ihrem Innern eine hinreichende Luftzirkulation ermöglichenden Wänden und Decken versehen sein müssen. Der Zwischenraum zwischen den Wänden und Decken muß mindestens 2,5 cm betragen. Außerdem sind Boden, Wände und Decken der Kästen mit Asbest auszufüttern. Die Decke des Kastens ist derart abzusichern, daß kein Gegenstand darauf liegen bleibt.

2. Die in den Kästen vorhandenen Luftlöcher sind, soweit es ohne Störung der Bedienung des Apparates möglich ist, durch Abdeckung mit Drahtgaze oder dergleichen von innen derart zu

sichern, daß Funken der Lampen nicht aus den Kästen herausfallen können. Der Boden der Lampenkästen darf auf keinen Fall mit Luftlöchern versehen sein.

3. Die durch die Lampen erzeugte Wärme ist durch besonders ausreichende Lüftung der Lampenkästen abzuführen.

4. Die Länge der Kästen muß so bemessen sein, daß die Rückwand derselben mindestens 30 cm von der äußersten Stellung der Lichtquelle entfernt bleibt.

§ 15. 1. Die Reguliervorrichtung der Apparatlampe ist nach rückwärts derart zu verlängern, daß die Handhabung vollständig außerhalb des Lampenlastens erfolgt.

2. Die hintere Wand der Lampenkästen ist mit einem Asbestvorhang zu schließen, der oben und an den Seiten der Kästen fest angebracht sein muß und nur in der Mitte mit einem Schütz zur Bedienung der Projektionslampe versehen werden darf. Die beiden Teile des Vorhanges müssen so reichlich bemessen sein, daß sie bei dem Schütz einige Zentimeter übereinanderfallen.

3. Der Boden der Lampenkästen muß über den Vorhang hinausragen und an den Ranten in einer Höhe von mindestens 2 cm umgebogen sein.

§ 16. 1. Bei Benutzung von elektrischer Beleuchtung sind für die Anlage die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker maßgebend, soweit sie die Billigung der Zentralinsanz gefunden haben.

2. Die Größe der Widerstände ist so zu berechnen, daß bei einem regulären Dauerbetriebe ein Glühendwerden vermieden wird. Sie sind in der Regel außerhalb des Apparaterumes anzubringen, andernfalls müssen sie mindestens 1,5 m vom Apparat entfernt bleiben und feuersicher umkleidet sein.

3. Ueber die vorschriftsmäßige Ausführung der Anlage ist der Polizeiverwaltung bei der Gebrauchsabnahme die Bescheinigung einer einwandfreien Firma vorzulegen.

4. Alljährlich ist durch Vorlage eines Zeugnisses einer polizeilich als einwandfrei anerkannten Firma nachzuweisen, daß die gesamte elektrische Anlage sich noch in vorschriftsmäßigem Zustande befindet.

§ 17. 1. Bei Verwendung von Kaltsicht dürfen nur entweder sogenannte Sicherheitslampen, bei welchen das Gasgemenge sich erst im Augenblick des Austritts kurz vor der Flamme bildet, oder Mischbrenner, bei welchen das Gasgemenge sich innerhalb des Brenners mischt, benutzt werden.

2. Bei Mischbrennern muß hinter der Austrittsöffnung (Brennerspitze) eine Schutzvorrichtung von Drahtgaze oder dergleichen angeordnet sein, welche ein Zurückschlagen der Flamme in die Mischkammer verhindert. Gleiche Vorrichtungen sind in

der Zuleitung für den Brennstoff vorzusehen, und zwar je eine dicht hinter dem Saturator und eine vor der Mischkammer.

3. Es müssen metallene Ansätze an dem Saturator und an der Mischkammer vorhanden sein, in welchen sich die Schutzvorrichtungen gegen Zurückschlagen der Flamme befinden und an welchen die Zuleitungen fest angebracht sein müssen.

§ 4. Alle Verbindungen zwischen Lampe, Sauerstoff und Gasleitung bezw. Saturator müssen durch gute und sicher befestigte Schläuche, welche angeschraubt oder durch Drahtumwicklung befestigt sind, hergestellt werden.

5. Der Sauerstoff darf nur in Stahlylindern aufbewahrt werden.

§ 18. 1. Bei Benutzung von Aether-, Benzol- oder Gasolinlicht (für Anlagen auf Plätzen, für welche elektrischer Strom oder Leuchtgas nicht beschafft werden kann) muß die zur Speisung der Flamme dienende Aether-, Benzol- oder Gasolinflüssigkeit sich in einem außerhalb des Lampenlastens angeordneten Behälter befinden (Saturator).

2. Der Saturator muß poröse Stoffe enthalten, welche die zu verwendende Aether- oder Gasolinflüssigkeit auffangen.

3. Ein Auf- und Nachfüllen des Saturators darf nur in einem Raume stattfinden, welcher von dem Apparateraum getrennt ist, und nur bei Tageslicht oder mit Benutzung explosionsfester künstlicher Beleuchtung. Der Saturator darf erst dann in den Apparateraum zurückgebracht werden, wenn die von den porösen Stoffen nicht aufgefangene Flüssigkeit in den Behälter zurückgegoßen worden ist.

4. Niemals dürfen Aether-, Benzol- oder Gasolinalkohollampen verwendet werden, bei welchen der Saturator mit dem Brenner vereinigt ist oder sich innerhalb des Lampenlastens befindet.

5. Der Vorrat an Aether, Benzol oder Gasolin darf weder in dem Apparateraum, noch im Zuschauer-, Umwickel-, Filmlager-Raum oder den Fluren aufbewahrt werden.

§ 19. Die durch die Linse fallenden Wärme- und Lichtstrahlen sind, sobald der Film sich im Zustand der Ruhe befindet, also nicht abgewickelt wird, durch Schutzscheiben abzuhalten, und zwar muß außer dem mit der Hand zu bedienenden Metallschieber noch eine automatisch wirkende Metallscheibe vorhanden sein.

§ 20. 1. Der vor der Linse (also in dem Fenster des Apparates) befindliche Filmausschnitt muß so geschützt sein, daß dort auftretende Flammen andere Filmtelle nicht erreichen können.

2. Ferner sind Einrichtungen zu treffen, die jede Berührung der Films mit den Lampenkästen auch bei fehlerhaftem Laufen verhindern.

§ 21. 1. Der zur Vorführung bestimmte Film muß sich von einer offenen Metallrolle mit seitlichen Begrenzungsflächen abwickeln und zwangsläufig auf

eine gleichartige Rolle aufwickeln. Die seitlichen Begrenzungsflächen müssen soviel Austrittsöffnungen haben, daß der Film unter Vermeidung von Rauchentwicklung mit offener Flamme abbrennen kann.

2. Die Rollen sind durch geeignete Vorrichtungen so zu schützen, daß eine Entzündung der aufgewickelten Films verhindert wird.

§ 22. Die Apparate und Lampenkästen dürfen nicht früher in Benutzung genommen werden, als bis sie polizeilich unter Zuziehung eines Vertreters der Feuerwehr oder eines anderen Sachverständigen geprüft, für einwandfrei erklärt und mit dem amtlichen Prüfungsvermerk versehen worden sind.

§ 23. Neben dem Apparat muß ein mit Wasser gefülltes Gefäß von Eisenblech und ein nasser Schenkerlappen bereit gehalten werden.

§ 24. Zum Ablegen der verbrauchten Kohlenfiste und Kalkreste ist ein Behälter aus Eisenblech, dessen Boden mit einer dicken Sandschicht bedeckt ist, seitlich oder hinten am Apparattisch anzubringen.

§ 25. 1. Innerhalb der im § 1 benannten Räume dürfen Films nur im Apparate- oder einem anderen gleich gesicherten Raume aufbewahrt werden.

2. Die Gesamtlänge sämtlicher in den Räumen vorhandener Films darf 2500 m nicht übersteigen.

3. Sämtliche Films mit Ausnahme je eines im Apparat bezw. auf der Umwickel-Vorrichtung befindlichen sind in feuer sicheren, selbsttätig schließenden Behältern unterzubringen. Diese Behälter müssen mindestens 1 m vom Fußboden entfernt an der Wand angebracht und so eingerichtet sein, daß jeder einzelne Film von den anderen völlig feuer sicher getrennt ist.

4. Das Bereitlegen von Films in der Nähe der Projektionslampen oder Lampenkästen ist unzulässig.

§ 26. 1. Das Umwickeln von Films im Zuschauerraum und den dazu gehörigen Fluren und Gängen ist untersagt.

2. Erfolgt das Umwickeln der Films nicht im Apparateraum, sondern in einem besonderen Raume, so muß dieser in bezug auf Feuer sicherheit den gleichen Anforderungen entsprechen.

3. Die Umwickelvorrichtung muß soweit wie möglich von den Apparaten entfernt sein; sie darf nicht durch den Vorführer bedient werden, während der Apparat im Gange ist.

§ 27. Das Rauchen ist in den sämtlichen Räumen der Kinematographentheater verboten. Ausnahmen hiervon können nur bei besonders guter Ventilation und besonders günstigen örtlichen Verhältnissen durch den Regierungspräsidenten zugelassen werden. Das Rauchverbot ist durch Anschläge in ausreichender Anzahl und Größe mit deutlicher Schrift kenntlich zu machen.

2. Der Zutritt in die Apparate-, Umwickel- und Filmaufbewahrungsräume ist, abgesehen von den revidierenden Polizei- und Feuerwehrbeamten und dem verantwortlichen Leiter des Theaters, nur den mit der Bedienung des Apparates betrauten Personen und deren Gehilfen gestattet. Am Eingang zu diesen Räumen ist ein Plakat anzubringen, daß Unbefugten der Eintritt polizeilich untersagt ist.

§ 28. 1. Ein zur hinreichenden Erhellung des Zuschauerraums und der Gänge genügender Teil der Beleuchtung muß von einer geeigneten Stelle im Zuschauerraum aus eingeschaltet werden können. Diese Beleuchtung muß so eingerichtet sein, daß sie auch bei einer völligen Zerstörung der elektrischen Anlagen des Apparaterumes noch in Tätigkeit gesetzt werden kann und nicht erlischt.

2. Die elektrischen Anlagen des Apparaterumes müssen auch von einer geeigneten Stelle außerhalb desselben ausgeschaltet werden können.

§ 29. 1. Die bei der Bedienung des Apparates tätigen Personen müssen sich durch ein Zeugnis, welches von einer polizeilich anerkannten Prüfungsstelle ausgestellt und von der Behörde bescheinigt sein muß, darüber ausweisen, daß sie mit der Bedienung des Apparats und den dazu erforderlichen Maßnahmen völlig vertraut sind.

2. Mit der Bedienung des Apparates dürfen nur männliche, mindestens 21 Jahre alte Personen betraut werden.

3. Solange die Projektionslampe des Apparates in Betrieb ist, darf der Vorführer seinen Standort neben dem Apparat nicht verlassen und sich einer anderen Tätigkeit als der Bedienung des Apparates und der Lampe nicht zuwenden. Der Vorführer darf während der Vorstellung keine alkoholischen Getränke zu sich nehmen.

§ 30. 1. Die als Eingänge zu den Theatern benutzten Türen und Gänge dürfen als Ausgänge nur im Falle der Gefahr und bei der Räumung des Theaters durch die Besucher am Schluß der letzten Vorstellung benutzt werden. In den übrigen Fällen hat das Verlassen des Theaters durch besondere Ausgänge zu erfolgen, die den besonderen Anforderungen des § 70 zu a der Polizeiverordnung vom 18. Juni 1909 entsprechen müssen.

Für bestehende Theater können Ausnahmen dieser Bestimmungen zugelassen werden.

2. Sämtliche Ein- und Ausgänge sind als solche möglichst durch transparente hinreichend zu bezeichnen und zu beleuchten.

3. In dem Zuschauerraum ist an geeigneter Stelle eine Feuerlöschvorrichtung bereit anzulegen, daß sie auch im größten Bedrange für das Aufsichtspersonal noch zugänglich bleibt und bedient werden kann.

4. Für ausreichende Bedürfnisanstalten ist Sorge zu tragen.

§ 31. Soweit Gründe der öffentlichen Sicherheit es geboten und unausschiebbar erscheinen lassen,

müssen auf Verlangen der Ortspolizeibehörde auch bestehende Anlagen mit den Vorschriften dieser Verordnung in Uebereinstimmung gebracht werden.

§ 32. 1. Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen bleiben für gelegentliche, vereinzelte Vorführungen, in denen durch anderweite, polizeilich geprüfte und genehmigte besondere Vorkehrungen für die Sicherheit gesorgt ist, der Ortspolizeibehörde vorbehalten. Weitere Ausnahmen kann in besonders gearteten Fällen der Regierungspräsident gestatten. Die bei Erteilung der Ausnahmen etwa gestellten besonderen Bedingungen sind ebenso zu beachten, wie die Vorschriften dieser Verordnung.

2. Besondere Erleichterungen können zugelassen werden, wenn ausschließlich Films aus schwer entflammbar Material, d. h. Films, welche nach der Entzündung bei Entfernung der Zündquelle nicht weiter brennen und von der Behörde als solche zugelassen sind, zur Verwendung gelangen.

§ 33. Bei Lichtbildvorstellungen in Zelten und Buden finden die Vorschriften sinngemäße Anwendung. Die Buden oder Zelte müssen von benachbarten Buden, Zelten und nicht feuerfesten Bauteilen durch einen mindestens 1,50 m breiten Zwischenraum getrennt sein. Der Vorführungsapparat ist

in einem feuerfesten Raum mit den im § 5 vorgeschriebenen Abmessungen unterzubringen. Während des ersten Jahres nach Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung kann er ausnahmsweise in einem besonderen nicht feuerfesten Räume untergebracht werden, wenn dieser von anderen nicht feuerfesten Räumen durch einen mindestens 1,50 m breiten Zwischenraum getrennt ist.

§ 34. 1. Ein Abdruck der für den Vorführer wichtigen Bestimmungen dieser Verordnung nach näherer Angabe der Polizeibehörde ist in Plakatform im Apparateraum an einer deutlich sichtbaren Stelle anzubringen.

2. Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach anderweiten Vorschriften eine höhere Strafe angedroht ist, mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 35. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer amtlichen Verkündigung in Kraft.

Dppeln, den 3. Juli 1913.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Ic XVIII 560. Graf von Stosch.